

COMPANIES ACTS VON 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

GRÜNDUNGSURKUNDE

-der-

SSGA SPDR ETFs EUROPE II PLC

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.)

Angenommen durch Sonderbeschluss vom 30 April 2019

1. Der Name der Gesellschaft ist „**SSGA SPDR ETFs Europe II Public Limited Company**“.
2. Die Gesellschaft ist eine Public Limited Company, die eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist, deren einziger Unternehmenszweck die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern entweder in Wertpapieren oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten oder beides ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Gesellschaft ist bevollmächtigt, zum Zwecke der Realisierung ihres besagten Unternehmensziels:
 - 3.1 Führung der Geschäfte als eine Investmentgesellschaft und Erwerb, Veräußerung, Anlage und Halten von Anlagen in Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Fondsanteilen, Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, besicherte Wertpapiere (COs), Krediten, festverzinslichen Schuldtiteln, mittelfristigen Schuldtiteln, Schuldscheindarlehen, Schuldscheinen, strukturierten Schuldtiteln, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Papers, Einlagenzertifikaten, Wechseln, Warenwechseln, Schatzwechseln, Terminkontrakten (Futures), Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten (CFDs), Rohstoffen aller Art (Edelmetalle und Öl inbegriffen), variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Ertrag und/oder Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Optionskontrakten, Forward-Rate-Verträgen, Policen von Lebensversicherungen und Versicherungen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und Finanzinstrumenten und Wertpapieren aller Art, die von einer Regierung, staatlichen Stelle, Behörde, öffentlichen Körperschaft oder obersten Bundesbehörde, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde oder sonstigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einer Gesellschaft, Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in einem beliebigen Teil der Welt gegründet wurden oder ihre Geschäfte ausüben, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, Anteilen von oder Beteiligung an geschlossenen (unit trust) bzw. offenen Investmentfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in einem beliebigen Teil der Welt und ob voll eingezahlt oder nicht, und gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Beteiligungen an oder in den Vorgenannten, deren bedingte oder anderweitige Zeichnung, die Beteiligung an Emissionen, Aktienleihgeschäften, Pensionsgeschäften und vergleichbaren Kontrakten in Bezug auf diese, die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die durch das Eigentum an diesen verliehen werden oder zugehörig sind, und von Zeit zu Zeit Verkauf, Umtausch, Leihe, Abwandlung oder Veräußerung von oder Gewährung und Veräußerung von Optionen auf die Vorgenannten und Einlage von Geld (oder Einzahlung von Geld auf ein Kontokorrentkonto) bei solchen Personen, in solchen Währungen und anderweitig zu solchen Bestimmungen, die für zweckdienlich erachtet werden.
 - 3.2 Einlage von Geld, Wertpapieren und/oder anderen Vermögensgegenständen aller Art zu Bedingungen, die für zweckdienlich erachtet werden, bei Personen ihrer Wahl, Diskontierung, Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldverschreibungen,

- Optionsscheinen, Kupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten aller Art.
- 3.3 Um derivative Instrumente und Techniken aller Art für Anlagezwecke und für ein effizientes Management der Vermögenswerte der Gesellschaft einzusetzen und insbesondere, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihverträge, Leerverkäufe, Handel mit noch nicht ausgegebenen Wertpapieren, Wertpapiergeschäfte auf „Delayed-Delivery“-Basis sowie Forward Commitment Agreements, Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zins-Hedging-Vereinbarungen und Anlagegeschäfte einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und anderweitig damit zu handeln.
 - 3.4 Sofern für die unmittelbare Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft erforderlich, Erwerb im Wege von Kauf, Pacht, Tausch, Miete oder auf andere Weise von Grundbesitz oder Beteiligungen, unmittelbar oder als Anwartschaft und als sicher begründetes oder bedingtes Recht, an Ländereien, Wohnhäusern oder Grundstücken von beliebiger Dauer und wo auch immer belegen, ob Belastungen oder Lasten unterlegen oder nicht und ob dieser Erwerb als Anlage oder anderweitig erfolgt, und besagte Ländereien, Wohnhäuser oder Grundstücke zu besitzen, verwalten und übernehmen und damit verbundene Arbeiten auszuführen und Grundbesitz oder Beteiligungen daran zu verkaufen, verpachten, vermieten, belasten oder anderweitig veräußern.
 - 3.5 Sofern für die unmittelbare Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft erforderlich, zum Erwerb im Wege von Kauf, Pacht, Tausch, Miete oder auf andere Weise von Mobilienvermögen aller Art, wo auch immer belegen oder mit beliebiger Beteiligung daran und besagtes Vermögen zu besitzen, verwalten und übernehmen und besagtes Vermögen zu verkaufen, verpachten, vermieten, belasten oder anderweitig zu veräußern.
 - 3.6 Durchführung aller Arten von finanziellen, treuhänderischen, Vertretungs-, Vermittlungs- und sonstigen Geschäften, einschließlich der Übernahme, Emission auf Provisionsbasis oder sonstiger Basis von Aktien und Wertpapieren aller Art.
 - 3.7 Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und die Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder unbedingt für spezifische Zwecke einzusetzen und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen.
 - 3.8 Leihweise Entgegennahme von Geldern und Kreditaufnahme oder Geldbeschaffung in jeder Währung und jeglicher Weise und Besicherung oder Tilgung in jeglicher Weise von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft bzw. Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, für welche die Gesellschaft haftet, und Absicherung der Tilgung von geliehenen, aufgenommenen oder geschuldeten Geldern durch Hypotheken, Belastungen, Lasten oder Pfandrechte gegen das gesamte oder einen Teil des Eigentums oder die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (jetzige wie zukünftige), sowie die Besicherung und Garantie der von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aller Art durch vergleichbare Hypotheken, Belastungen, Lasten oder Pfandrechte.
 - 3.9 Die Zahlung von Geldern oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Abmachungen von Unternehmen, Personengesellschaften oder Personen (insbesondere nicht eingetragene Vereine, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, geschlossene bzw. offene Investmentfonds oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen in allen Teilen der Welt) zu garantieren und Garantien und Schadloshaltungsversprechen aller Art zu erteilen bzw. zu machen und Verpflichtungen aller Art zu übernehmen.
 - 3.10 Rücklagen oder Tilgungsfonds für die Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für andere Gesellschaftszwecke zu bilden, zu unterhalten, darin zu investieren und damit zu verfahren.
 - 3.11 Arrangements aller Art mit Regierungen oder obersten, untergeordneten, städtischen, kommunalen oder sonstigen Behörden in allen Teilen der Welt zu treffen und Rechte, Konzessionen und Privilegien von solchen Regierungen und Behörden einzuholen, die den Unternehmenszielen der Gesellschaft förderlich sein könnten.

- 3.12 Anstellung/Beauftragung von Personen für die Zwecke des von der Gesellschaft ausgeübten Geschäfts oder um Personen, Firmen, Gesellschaften oder sonstige Körperschaften für die Untersuchung und Überprüfung der Bedingungen, Aussichten, Werte, Eigenschaften und Umstände von Geschäftsbetrieben oder Geschäftsunternehmungen und generell von Vermögenswerten, Genehmigungen, Besitz oder Rechten und für die Erbringung von Verwaltungs-, Verwahrungs-, Anlageverwaltungs- und Anlageberatungs- sowie Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft zu beauftragen oder einen diesbezüglichen Dienstleistungsvertrag mit diesen zu schließen.
- 3.13 Abschluss, Erwerb, Rückkauf oder Abtretung von für angemessen erachteten Lebensversicherungspolice mit einer Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaften, die zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt oder bei Eintreten eines Eventualfalls zahlbar sind, und Zahlung der Prämien darauf.
- 3.14 Unternehmen, nicht eingetragene Vereine, Konsortien, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, geschlossene bzw. offene Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen aller Art in allen Teilen der Welt zum Zwecke der Führung der satzungsgemäßen Geschäfte der Gesellschaft und/oder zum Zwecke des vollständigen oder teilweisen Erwerbs des Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch diese und/oder zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Ziele der Gesellschaft und/oder zu allen anderen Zwecken, die unmittelbar oder mittelbar zum Vorteil der Gesellschaft gereichen könnten zu gründen, zu konstituieren, zu bilden oder zu organisieren bzw. solche Gründungsvorgänge zu unterstützen und Anteile oder Fondsanteile an diesen oder andere Wertpapiere von diesen zu zeichnen und sämtliche Kosten für oder im Zusammenhang damit zu zahlen.
- 3.15 Verschmelzung oder Beitritt zu einer Personengesellschaft oder Abschluss und Durchführung einer Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, Interessenvereinigung, Joint-Venture, gegenseitige Vergünstigungen oder eine Zusammenarbeit mit einer Person oder Gesellschaft, die in einem Geschäft oder einer Transaktion tätig ist oder tätig werden oder sich daran beteiligen will, zu dessen Ausübung bzw. deren Durchführung die Gesellschaft befugt ist, oder in einem Geschäft oder einer Transaktion, die geeignet sind, so durchgeführt zu werden, dass sie der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar nutzen.
- 3.16 Solch anderes Geschäft oder solche anderen Geschäfte zu gründen und/oder zu führen, die der Gesellschaft geeignet erscheinen im Verbund mit den Geschäften, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist, geführt zu werden oder Gesellschaft nach eigenem Erachten unmittelbar oder mittelbar zum Vorteil gereichen können oder die den Wert der Vermögensgegenstände oder Rechte der Gesellschaft steigern oder gewinnträchtig gestalten können.
- 3.17 Vollständiger oder teilweiser Erwerb und Führung eines Geschäfts, Goodwills oder Eigentums und Übernahme der Verbindlichkeiten einer Person, Firma, Vereinigung, Kapitalgesellschaft, nicht eingetragenen Vereinigung, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, eines Trusts, eines geschlossenen Investmentfonds oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen, die über Eigentum verfügen, das sich für einen der Zwecke der Gesellschaft oder die Führung oder beabsichtigte Führung eines Geschäfts, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist, eignet. Als Gegenleistung dafür die Zahlung von Barmitteln oder die Ausgabe von voll oder teilweise eingezahlten Anteilen oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder die Übernahme aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten dieser Person, Firma, Vereinigung, Kapitalgesellschaft, nicht eingetragenen Vereinigung, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Trusts, Investmentgesellschaft oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen.
- 3.18 Einlösbare Schuldscheine oder Anleihen oder andere Verbindlichkeiten, Wechsel, Solawechsel, Kreditbriefe oder andere begebare oder handelsfähige Instrumente zu entwickeln, zu emittieren, auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, zu diskontieren, auszuhandeln oder anderweitige Geschäfte mit selbigen zu treiben.
- 3.19 Soweit gesetzlich vorgesehen, allein oder gemeinsam mit anderen Personen oder Gesellschaften in allen Teilen der Welt Versicherungen für sämtliche Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter abzuschließen und zu unterhalten.
- 3.20 Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder jedweden Erlös des Verkaufs oder der Disposition von Vermögensgegenständen der Gesellschaft unter den

Gesellschaftern der Gesellschaft zu verteilen und insbesondere etwaige Überschüsse oder Aufgelder auf Anteile der Gesellschaft zurückzuzahlen.

- 3.21 Verkauf, Vermietung, Verleihung, Entwicklung, Veräußerung von oder anderweitigem Verfahren mit dem Betrieb, Besitz oder Vermögenswerten der Gesellschaft oder einem Teil davon oder allen oder einem Teil des Besitzes, der Rechte oder Privilegien der Gesellschaft zu den Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen erachtet, verbunden mit der Befugnis, Anteile Aktien, Fondsanteile, Schuldverschreibungen, Hypotheken, Freistellungen, Pfandrechte, Bürgschaften, Pfandbestellungen, Sicherheiten oder Verpflichtungen aller Art von oder Beteiligungen an einem anderen Unternehmen, einer nicht eingetragenen Vereinigung, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Trust, einem geschlossenen Investmentfonds oder sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Hypotheken, Pfandrechten oder Pfandbestellungen an diesen Beteiligungen.
- 3.22 Vergütung von Gesellschaften, Firmen oder Personen für der Gesellschaft erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, insbesondere erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen bei der Platzierung oder der Unterstützung der Platzierung von Anteilen am Kapital der Gesellschaft oder von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder bei oder im Zusammenhang mit der Förderung der Gesellschaft oder der Durchführung ihres Geschäfts, und zwar durch Zahlung von Barmitteln oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, die diesen als voll oder teilweise eingezahlt oder auf andere Weise gutgeschrieben werden.
- 3.23 Zahlung aller Kosten aus den Finanzmitteln der Gesellschaft, die von der Gesellschaft rechtmäßig im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung der Gesellschaft und der Bewerbung von und der Geldbeschaffung für die Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals oder einer Klasse davon gezahlt werden können, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für erhaltene Zeichnungsanträge oder für die Übernahme, die Platzierung oder die Herbeiführung der Emission der Anteile oder sonstigen Wertpapiere der Gesellschaft und aller anderen Kosten, welche nach Ermessen des Verwaltungsrates den Charakter von Gründungskosten haben.
- 3.24 Alle von der Gesellschaft erworbenen Besitzgegenstände und Rechte entweder in bar oder durch die Ausgabe von voll oder teilweise eingezahlten Anteilen der Gesellschaft zu bezahlen.
- 3.25 Zu veranlassen, dass die Gesellschaft in allen Teilen der Welt eingetragen oder anerkannt wird.
- 3.26 Ausübung aller oder eines Teils der vorgenannten Befugnisse in allen Teilen der Welt über Niederlassungen oder Zweigstellen oder anderweitig und als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder anderweitig sowie durch oder über Treuhänder, Vertreter, Bevollmächtigte, Subunternehmer oder anderweitig und entweder alleine oder zusammen mit anderen und Personen oder Unternehmen in allen Teilen der Welt mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft zu beauftragen.
- 3.27 Alle anderen Tätigkeiten durchzuführen, die die Gesellschaft zur Erreichung der oben erwähnten Ziele der Gesellschaft als förderlich oder als passend erachtet.
- 3.28 Jede Vollmacht der Gesellschaft (ob hier aufgeführt oder nicht) ist als ergänzend zum Hauptzweck auszulegen und auszuüben, jedoch separat von und gleichrangig mit allen anderen Vollmachten.

Und hiermit wird erklärt, dass bei der Auslegung dieser Klausel das Wort „Gesellschaft“, sofern es nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird, jedwede Person und Partnerschaft oder sonstige Personenkörperschaft einschließt, ob eingetragen oder nicht und ob in Irland oder anderswo ansässig. Worte, die im Singular gebraucht werden, schließen auch den Plural ein und umgekehrt, und es ist beabsichtigt, dass die in den einzelnen Absätzen dieser Klausel spezifizierten Befugnisse, soweit im betreffenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, in keiner Weise durch Verweis auf oder Rückschluss aus den Bestimmungen eines anderen Absatzes oder dem Namen der Gesellschaft eingeschränkt werden

4. Die Haftung der Anteilinhaber ist beschränkt.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 Anteile, unterteilt in 2 (zwei) nennwertlose Zeichneranteile, die für jeweils 1,00 EUR begeben wurden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlosen Anteilen, ausgewiesen als nicht klassifizierte Anteile.

Wir, die Personen, deren Namen und Adressen nachfolgend aufgezeichnet sind, wollen eine Gesellschaft gemäß dieser Gründungsurkunde bilden und erklären uns einzeln bereit, die neben unseren individuellen Namen aufgezeichnete Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Anschriften und Beschreibung der Zeichner	Anzahl der übernommenen Anteile je Zeichner (vollständig ausgeschrieben)
Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Gesamtzahl der übernommenen Anteile:	Zwei Anteilen

Datum: 4 März 2013

Zeuge der obigen Unterschriften:

Deborah O'Kane
Gesellschaftssekretär
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

COMPANIES ACTS VON 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

DER

SSGA SPDR ETFS EUROPE II PLC

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.)

Angenommen durch Sonderbeschluss vom [●] 2019

INDEX

Artikel	Beschreibung	Seitennummer
1.	Begriffsbestimmungen	8
2.	Einleitung	14
3.	Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter	15
4.	Grundkapital.....	17
5.	Fonds.....	18
6.	Anteilszertifikate.....	19
7.	Zugelassene Anlagen	21
8.	Zuteilung und Ausgabe von Anteilen	22
9.	Zeichnungspreis.....	25
10.	Qualifizierte Inhaber.....	25
11.	Anteilsrücknahmen	27
12.	Rücknahme aller Anteile	30
13.	Umtausch von Serien	31
14.	Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	32
15.	Bewertung von Vermögenswerten.....	35
16.	Übertragung und Übergang von Anteilen	38
17.	Hedging-Befugnisse	39
18.	Hauptversammlungen.....	39
19.	Einberufung von Hauptversammlungen	40
20.	Verfahren bei Hauptversammlungen	40
21.	Stimmabgaben von Anteilhabern.....	42
22.	Verwaltungsratsmitglieder	44
23.	Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern.....	45
24.	Befugnisse des Verwaltungsrats	48
25.	Kreditaufnahmebefugnisse	48
26.	Verfahren des Verwaltungsrats	49

27.	Managing Director.....	50
28.	Sekretär	50
29.	Das Siegel.....	51
30.	Ausschüttungen und Beteiligung	51
31.	Rechnungsabschlüsse.....	54
32.	Prüfung	54
33.	Mitteilungen.....	55
34.	Abwicklung.....	56
35.	Schadloshaltung	57
36.	Vernichtung von Dokumenten	58
37.	Unauffindbare Anteilhaber	59
38.	Änderung des Grundkapitals	60
39.	Geschäfte seitens der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank	61
40.	Einschränkung von Satzungsänderungen.....	61
41.	Korrekturen	61
42.	Umwandlung in eine ICAV	62

COMPANIES ACTS VON 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

DER

SSGA SPDR ETFs Europe II Public Limited Company

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 In dieser Satzung gilt jede Bezugnahme auf einen „Artikel“ als eine Bezugnahme auf den angegebenen Artikel dieser Satzung.
- 1.2 In dieser Satzung haben die Begriffe in der ersten Spalte der nachstehenden Auflistung die ihnen in der gegenüberliegenden bzw. der zweiten Spalte in der Auflistung gegebene Bedeutung, falls nicht im Widerspruch zum Gegenstand oder Kontext:

Worte	Bedeutungen
„Bilanzstichtag“	31. März jeden Jahres oder ein anderes, vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenes Datum,
„Rechnungsperiode“	Ein an einem Bilanzstichtag endendes Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Zeitraum, in Bezug auf den der Abschluss der Gesellschaft, der in einer Hauptversammlung vorgelegt werden muss, aufgestellt wird und der in Folgezeiträumen an dem Datum unmittelbar nach dem letzten Tag des letzten Geschäftsjahres beginnt.
„Act“	Der Companies Act von 2014 und jede Änderung oder Novellierung desselben, solange diese in Kraft sind.
„Verwaltungsstellenvertrag“:	Der jeweils gültige Vertrag, der zwischen der der verantwortlichen Person und der Verwaltungsstelle als Vertragsparteien in Bezug auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsstelle besteht;
„Verwaltungsstelle“:	Jede von der Gesellschaft jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellte und bis auf Weiteres für die Erbringung von Verwaltungs-, Fondsrechnungslegungs- und damit verbundenen Diensten für die Gesellschaft verantwortliche Person.
„Satzung“	Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
„Wirtschaftsprüfer“	Die jeweils ernannten Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.
„Basiswährung“	In Bezug auf jede Serie die Währung, auf die diese Serie lautet.
„Verwaltungsrat“	Der derzeitige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie alle ordnungsgemäß eingerichteten Ausschüsse desselben.
„Geschäftstag“:	Der Tag oder die Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einem Fonds festlegen und im Prospekt angeben kann.
„Zentralbank“:	Die Central Bank of Ireland und alle etwaigen Nachfolger.
„stückelos“ oder „in stückeloser Form“	Im Zusammenhang mit einem Anteil bezieht sich eine Bezugnahme auf einen Anteil, dessen Anspruch im Anteilsregister als in verbriefter Form gehalten eingetragen ist.

„Klasse“	Anteile einer bestimmten Serie, die eine Beteiligung am Fonds darstellen, in Bezug auf diese Serie geführt werden, aber als eine Klasse von Anteilen innerhalb dieser Serie ausgewiesen werden, um den Nettoinventarwert der jeweiligen Serie diesen Anteilen in unterschiedlichen Verhältnissen zuzuordnen, um für diese Anteile geltende unterschiedliche Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Ausschüttungsregelungen, Basiswährungen und/oder Gebührenvereinbarungen zu berücksichtigen.
„Volle Tage“	bedeutet im Zusammenhang mit einer Kündigungsfrist den Zeitraum ohne den Tag der tatsächlichen Erteilung der Mitteilung bzw. ohne den Tag, an dem die Mitteilung als erteilt gilt, und ohne den Tag, für den die Mitteilung ausgesprochen ist bzw. an dem die Mitteilung Wirkung entfalten soll.
„Zeichnungsschluss“	Der (etwaige) Geschäftstag, den der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einer Serie festlegen und im Prospekt angeben kann.
„Gesellschaft“:	bedeutet die SSGA SPDR ETFs Europe II Public Limited Company, deren Namen dieser Satzung vorangestellt ist.
„Computergebuchtes Wertpapier“	bedeutet einen Anteil, dessen Anspruch auf Anteile von einem Betreiber mittels eines maßgeblichen Systems übertragen werden kann.
„Depotbank“	Von der verantwortlichen Person jeweils bestellte und für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortliche Person.
„Depotbankvertrag“:	Der jeweils gültige Vertrag zwischen der verantwortlichen Person und der Depotbank in Bezug auf die Ernennung und die Aufgaben der Depotbank.
„Handelstag“:	Der Tag oder die Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einem Fonds festlegen kann und im Prospekt angibt, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat in regelmäßigen Abständen mindestens zwei Handelstage gibt.
„stückelos“ oder „in stückeloser Form“	im Zusammenhang mit einem Anteil eine Bezugnahme auf einen Anteil, dessen Anspruch im Anteilsregister als in unverbriefter Form gehalten eingetragen ist und dessen Anspruch aufgrund der Wertpapiervorschriften von einem Betreiber mittels eines maßgeblichen Systems übertragen werden kann.
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“:	Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. die als Verwaltungsrat (Board) oder Ausschuss des Verwaltungsrats gemäß den Bestimmungen dieser Satzung versammelten Verwaltungsratsmitglieder.
„Vertriebsstelle“:	Von der verantwortlichen Person jeweils bestellte und für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile verantwortliche Person.
„Abgaben und Gebühren“	Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Behördengebühren, Abgaben, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (Devisenspreads inbegriffen), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds bewertet wurden, und dem geschätzten

oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Fonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Fonds, einschließlich – zum Ausschluss von Missverständnissen – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen Derivatekontrakten resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschließlich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft.

„EU-Mitgliedstaat“	Ein jeweiliger Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Euro	Die jeweilige gesetzliche Währung dieser EU-Mitgliedstaaten, die, wie durch das Abkommen von Rom vorgesehen, Mitglieder der Europäischen Währungsunion sind.
„Bruchteilsanteil“	Ein gemäß Artikel 8.5 ausgegebener Bruchteilsanteil.
„Fonds“	Ein Portfolio von Vermögenswerten, das in Bezug auf jede Serie gemäß Artikel 5 dieser Satzung getrennt unterhalten und geführt wird, dem alle den einzelnen Serien zuzuschreibenden oder anzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen zugerechnet oder belastet werden.
„ICAV“	Irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle) gemäß Definition im Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.
„ICAV Act“	Der Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 und jede Änderung, Konsolidierung, Novellierung oder Änderung derselben, solange diese in Kraft sind, und jede der jeweils darunter erlassenen und geltenden Vorschriften.
„Erstzeichnungsfrist“:	Der (etwaige) Zeitraum, in dem Anteile einer Serie oder Klasse (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden kann.
„Erstausgabepreis“	Der vom Verwaltungsrat festgelegte Erstausgabepreis, zu dem Anteile (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) zum Kauf oder zur Zeichnung in einer Erstzeichnungsfrist angeboten werden können.
„Anlageverwaltungsvertrag“	Der jeweils gültige Vertrag zwischen der verantwortlichen Person und einem Anlageverwalter in Bezug auf die Ernennung und die Aufgaben dieses Anlageverwalters.
„Anlageverwalter“:	Jede von der verantwortlichen Person jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellte und jeweils für die Erbringung von Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdiensten für die Gesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds verantwortliche Person oder Personen.

„Anlagen“	Jede Anlage oder jeder andere Vermögenswert jeglicher Art, mit der bzw. mit dem die Gesellschaft handeln oder in die bzw. den sie gemäß den Bestimmungen dieser Satzung oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft investieren darf.
„Schriftlich“ bzw. „in Schriftform“	Geschrieben, gedruckt, lithografiert oder fotografiert, per Telex, E-Mail, Telefax oder auf sonstige, die Schriftform ersetzende Weise oder mittels einer Kombination der obigen Methoden wiedergegeben.
„in Irland ansässig“	Jede Gesellschaft oder sonstige Person, die für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
„Verwaltungsgesellschaft“	Eine von der Gesellschaft jeweils bestellte Person, um der Gesellschaft Verwaltungsdienste zu erbringen.
„Verwaltungsvertrag“	Der jeweils gültige Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und einer Verwaltungsgesellschaft als Vertragsparteien in Bezug auf die Ernennung und die Aufgaben einer Verwaltungsgesellschaft besteht;
„Mitgliedstaat“:	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Mindestbestand“	Ein Bestand an Anteilen einer Serie oder Klasse der Gesellschaft, deren Anzahl oder deren Wert unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für diese Anteile nicht weniger als die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Höhe beträgt, vorausgesetzt, dass die Mindestzeichnung für Anteile der Gesellschaft oder einer Serie dem im Prospekt angegebenen Betrag entspricht.
„Monat“	Ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert“:	Der Betrag, der als der Nettoinventarwert einer Serie an einem bestimmten Geschäftstag gemäß Artikel 14.00 ermittelt wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“:	Der Betrag, der als der Nettoinventarwert je Anteil eines Anteils oder einer Serie oder Klasse von Anteilen für einen bestimmten Geschäftstag gemäß Artikel 14.00 ermittelt wird.
„Sitz“	bedeutet den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.
„Offizielles Siegel“	Ein von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Section 43 des Act geführtes Siegel.
„Betreiber“	bedeutet eine gemäß den Wertpapiervorschriften als Betreiber eines maßgeblichen Systems zugelassene Person.
„Einfacher Mehrheitsbeschluss“:	Ein durch eine einfache Mehrheit der von Anteilhabern, die zur Abstimmung darüber auf Hauptversammlungen berechtigt sind, abgegebenen Stimmen verabschiedeter Beschluss oder ein schriftlicher Beschluss, unterzeichnet von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilhabern.
„Eingezahlt“	Beinhaltet als eingezahlt gutgeschrieben.
„Gründungskosten“	Die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, der von der Gesellschaft eingeholten Genehmigung und Ernennung von der Zentralbank nach den Vorschriften, der Erstaussgabe von Anteilen gemäß dem Prospekt, der Notierung der Anteile an Börsen entstandenen Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Gebühren für die Abfassung, den Druck und die Verteilung des Prospekts sowie sämtliche Honorare und Rechtskosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind.

„Prospekt“:	Der im Zusammenhang mit der öffentlichen Bewerbung der Anteile erstellte Prospekt der Gesellschaft und einschließlich, wo es der Kontext zulässt oder erfordert, Nachträge zum Prospekt, die bezüglich einer Serie oder anderweitig erstellt werden (ein „Nachtrag“), und in der jeweils geänderten oder ergänzten Form.
„Anerkannter Markt“	Im Prospekt angegebene Börsen oder Märkte, vorausgesetzt, dass mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten, Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der die Aufsichtskriterien (d. h. geregelt, regelmäßiger Betrieb, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und die im Prospekt aufgeführt sind.
„Rücknahmedividende“	eine in Bezug auf zurückzunehmende Anteile gemäß Artikel 11 zu zahlende Ausschüttung.
„Rücknahmepreis“	Der Preis, zu dem Anteile von der Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber gemäß Artikel 11.00 zurückzunehmen sind und der gemäß Artikel 11.04 zu berechnen ist.
„Anteilsregister“:	Das Register, in dem die Namen der Anteilinhaber eingetragen sind.
„Verordnung“:	Die Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung und alle gemäß diesen Richtlinien, Vorschriften oder Leitlinien geltenden, von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, auferlegten Bedingungen und eingeräumten Ausnahmen.
„Maßgebliche Systeme“	sind unter den Wertpapiervorschriften zugelassene EDV-Systeme und Verfahren, die den papierlosen Nachweis und die Übertragung von Inhaberrechten auf Wertpapiere ermöglichen und ergänzende und zusätzliche Verfahren vereinfachen und zu denen, ohne Einschränkung, das maßgebliche System zählt, das von der CRESTCo Limited betrieben wird.
„Verantwortliche Person“	Bezeichnet eine gegebenenfalls von der Gesellschaft bestellte Verwaltungsgesellschaft, oder wenn keine derartige Bestellung erfolgte, der Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß den Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Siegel“	bedeutet das Siegel der Gesellschaft.
„Gesellschaftssekretär“	Jede vom Verwaltungsrat ernannte, mit der Erfüllung der Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft beauftragte Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft.
„Wertpapiervorschriften“	Teil 17, Kapitel 7 des Act in der jeweils gültigen Fassung sowie jegliche unter diesen Vorschriften erlassenen Bestimmungen, die die Gesellschaft betreffen.
„Serie“	Anteile, die als eine bestimmte Anteilsserie bezeichnet werden und eine Beteiligung an einem bestimmten Fonds darstellen, die im Zusammenhang mit dieser Anteilsserie gemäß Artikel 5

dieser Satzung getrennt geführt und gehalten werden und weiter in Anteilsklassen unterteilt werden können.

- „Anteilinhaber“: Eine Person, die jeweils als Inhaber von Anteilen oder Zeichneranteilen – je nach Kontext – im Anteilsregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.
- „Anteile“ Nennwertlose Anteile einer Serie oder Klasse des Kapitals der Gesellschaft berechtigen den Inhaber derselben zur Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft, wie in dieser Satzung vorgesehen.
- „Unterzeichnet“ Eine Unterschrift, eine Zeichenunterschrift oder Abbildung einer Unterschrift, die auf mechanischem oder sonstigem Wege geleistet werden.
- „Sonderbeschluss“: Ein Beschluss, der mit mindestens 75 % der von Anteilhabern, die zur Abstimmung darüber auf Hauptversammlungen berechtigt sind, abgegebenen Stimmen verabschiedet wurde oder ein schriftlicher Beschluss, unterzeichnet von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilhabern.
- „Inhaber Zeichneranteile“ von Eine Person, die Zeichneranteile hält.
- „Zeichneranteile“ Die Zeichneranteile, zu deren Zeichnung sich der Zeichner in der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft verpflichtet hat, gemäß detaillierter Angabe neben seinem/ihrer Namen weiter oben, und die ihre Inhaber – wie in dieser Satzung vorgesehen – zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft aber nicht zur Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft berechtigt, außer im Fall einer Rückzahlung von eingezahltem Kapital bei einer Rücknahme oder einer Abwicklung der Gesellschaft, wie in dieser Satzung vorgesehen.
- „Zeichnungspreis“ Der Preis, zu dem Anteile gemäß Artikel 8.00 dieser Satzung zugeteilt werden und der gemäß Artikel 9.00 dieser Satzung berechnet wird.
- „OGAW“ Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Vorschriften;
- „Vereinigte Staaten“ und „US“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.
- „US-Dollar“ die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
- „US-Person“: Die natürliche oder juristische Person, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen und im Prospekt oder im maßgeblichen Nachtrag angeben kann.
- „Bewertungszeitpunkt“ Der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, an dem Ort bzw. den Orten, den/die der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Fonds festlegt.
- 1.3 Bezugnahmen in dieser Satzung auf erlassene Gesetze und deren Artikel und Paragraphen beinhalten die Bezugnahme auf etwaige Modifizierungen oder Novellierungen derselben, solange diese rechtskräftig sind.
- 1.4 In dieser Satzung, sofern nichts im Widerspruch zum Gegenstand oder Kontext dieser Auslegung steht:
- (a) schließen Worte im Singular auch den Plural ein und umgekehrt;

- (b) schließen Worte, die nur im Maskulinum verwendet werden, auch das Femininum ein;
 - (c) schließen Worte, die sich nur auf Personen beziehen, auch Unternehmen oder Personenvereinigungen oder -zusammenschlüsse ein, unabhängig davon, ob unternehmerisch oder nicht und ob in Irland oder anderswo eingetragen, registriert, gegründet, ansässig, mit Sitz oder Geschäftstätigkeit;
 - (d) ist das Wort „kann“ als permissiv und das Wort „muss“ als imperativ auszulegen; und
 - (e) bedeuten Zeitangaben die jeweilige Ortszeit in Irland.
- 1.5 Wenn für die Zwecke dieser Satzung oder für andere Zwecke ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, kann der Verwaltungsrat diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die er zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.

2. Einleitung

- 2.1 Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird sofort nach ihrer Gründung aufgenommen, wie es der Verwaltungsrat für angemessen hält.
- 2.2 Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen, und der demzufolge zahlbare Betrag kann in den Büchern der Gesellschaft vorgetragen und in der Art und Weise und über den Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann, abgeschrieben werden, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit diesen Zeitraum verlängern oder verkürzen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann auch die folgenden Kosten tragen:
- (a) sämtliche Steuern und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen und allen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen;
 - (b) sämtliche Steuern auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen, für welche die Gesellschaft steuerpflichtig ist;
 - (c) sämtliche Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft anfallen;
 - (d) sämtliche Vergütungen, Honorare/Gebühren, Kosten und Auslagen, die an die Depotbank, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater der Gesellschaft und an andere Personen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die der Gesellschaft Dienste erbringen, zahlbar sind;
 - (e) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen und deren Übermittlung an die Anteilhaber anfallen, und insbesondere die Kosten für den Druck und Vertrieb der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie aller sonstigen Berichte an die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde oder die Anteilhaber und die Kosten der Abfassung, des Drucks und Vertriebs des Prospekts und sonstiger Angebotsunterlagen für Anteile (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und elektronischen Übermittlungsverfahren zum Vertrieb dieser Unterlagen oder Informationen), die Kosten für Büromaterial, Druck und Porto im Zusammenhang mit der Abfassung und dem Versand von Informationen an Anteilhaber, die Kosten für die Veröffentlichung täglicher Preis- und Renditeinformationen in den maßgeblichen Medien sowie sämtliche Marketing- und Werbekosten;
 - (f) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft bei Behörden oder Aufsichtsbehörden und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei diesen Behörden oder Aufsichtsbehörden (einschließlich lokaler Wertpapierhändlerverbände) anfallen, sowie die Kosten der Notierung und Aufrechterhaltung einer Notierung von Anteilen an Wertpapierbörsen;
 - (g) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und dem Management der Gesellschaft anfallen, einschließlich, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, aller Verwaltungsratsbezüge, sämtlicher Kosten für die Organisation von

Verwaltungsrats- und Anteilinhaberversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für solche Versammlungen, sämtlicher Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften sowie alle ggf. anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen; und

- (h) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit sich auf die Gesellschaft beziehende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anfallen, einschließlich Kosten für die Abwicklung oder Liquidation der Gesellschaft.

2.4 Sämtliche wiederkehrenden Kosten werden dem laufenden Betriebsergebnis oder realisierten Veräußerungsgewinnen und, falls erforderlich, den Vermögenswerten der Gesellschaft belastet, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden kann.

3. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter

3.1 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft ernennen, um als Verwaltungsgesellschaft der Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft zu handeln (zu deren Aufgaben insbesondere die Verwaltung der Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil und die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Verkaufsförderung, der Vertrieb und Verkauf der Anteile der Gesellschaft und andere diesbezügliche Angelegenheiten gehören), und der Verwaltungsrat kann dem auf diese Art und Weise ernannten Anlageverwalter die Befugnisse, Pflichten, Entscheidungsfreiheiten und/oder Aufgaben anvertrauen und übertragen, die von ihm als Verwaltungsrat ausübbar sind, zu den Bedingungen (einschließlich des Anspruchs auf eine durch die Gesellschaft zahlbare Vergütung) und mit den Delegierungsbefugnissen und den Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse. Die Ausübung seitens der Verwaltungsgesellschaft aller oder einzelner Befugnisse, die der Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Artikel 3.1 anvertraut oder übertragen wurden, unterliegen jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat behält sich immer das Recht vor, der Verwaltungsgesellschaft Weisungen in Bezug auf die Ausübung der besagten Befugnisse durch die Verwaltungsgesellschaft zu erteilen.

3.2 Die Gesellschaft wird gleich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile und Anteile, die einzig zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden) und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank eine Depotbank mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft und zur Ausübung der anderen Aufgaben und zu den Bedingungen ernennen, einschließlich eines Rechts auf Schadloshaltung, die der Verwaltungsrat jeweils gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags festlegen kann.

3.3 Verträge oder Vereinbarungen, die von der verantwortlichen Person mit einer Depotbank geschlossen werden (mit Ausnahme des gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.1 von der Gesellschaft geschlossenen anfänglichen Depotbankvertrags) und jede Änderung dieser dann in Kraft befindlichen Verträge oder Vereinbarungen, die nach der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) erfolgt, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.

3.4 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 wird die Gesellschaft gleich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen und Anteilen, die einzig zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden) einer Serie und gemäß den Auflagen der Zentralbank eine Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft ernennen oder veranlassen, dass diese von einer verantwortlichen Person bestellt wird, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu handeln, und der Verwaltungsrat kann dem auf diese Art und Weise ernannten Anlageverwalter die Befugnisse, Pflichten, Entscheidungsfreiheiten und/oder Aufgaben anvertrauen und übertragen, die von ihm als Verwaltungsrat ausübbar sind, zu den Bedingungen (einschließlich des Anspruchs auf eine durch die Gesellschaft zahlbare Vergütung und einem Recht auf Schadloshaltung) und mit den Delegierungsbefugnissen und denjenigen Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse, vorausgesetzt, dass im Fall eines Rücktritts des Anlageverwalters oder einer anderweitigen Beendigung seiner Ernennung nach den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, der Verwaltungsrat sich nach besten Kräften bemüht dafür zu sorgen, dass eine andere Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft die

Funktion als Anlageverwalter gemäß den Auflagen der Zentralbank übernimmt. Die Ausübung seitens des Anlageverwalters aller oder einzelner Befugnisse, die dem Anlageverwalter gemäß diesem Artikel 3.4 anvertraut oder übertragen wurden, unterliegen jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat behält sich immer das Recht vor, dem Anlageverwalter Weisungen in Bezug auf die Ausübung der besagten Befugnisse durch den Anlageverwalter zu erteilen.

- 3.5 Die Ernennungsbedingungen einer Depotbank enthalten den Anspruch auf eine von der Gesellschaft zu zahlenden Vergütung und können diese Depotbank autorisieren, (mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung) Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Beauftragte auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig zu ernennen, vorausgesetzt, dass eine solche Ernennung, mit Beendigung der Ernennung der Depotbank sofort endet.
- 3.6 Die Ernennungsbedingungen einer Verwaltungsgesellschaft können diese Verwaltungsgesellschaft autorisieren, (mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung) einen oder mehr Unter-Verwaltungsgesellschaften, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen oder andere Vertreter auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft oder anderweitig zu ernennen und beliebige seiner Aufgaben und Pflichten an eine so ernannte Person oder Personen zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung oder Ernennungen den Auflagen der Zentralbank entsprechend erfolgen, und weiter vorausgesetzt, dass jede dieser Ernennungen mit Beendigung der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft sofort endet.
- 3.7 Die Ernennungsbedingungen eines Anlageverwalters können diesen Anlageverwalter autorisieren, (mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung) einen oder mehr Unter-Anlageverwalter oder andere Vertreter auf Kosten des Anlageverwalters oder anderweitig zu ernennen und beliebige seiner Aufgaben und Pflichten an eine so ernannte Person oder Personen zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung oder Ernennungen den Auflagen der Zentralbank entsprechend erfolgen und weiter vorausgesetzt, dass jede dieser Ernennungen mit Beendigung der Ernennung des Anlageverwalters sofort endet.
- 3.8 Falls die Depotbank zurücktreten möchte oder die verantwortliche Person die Depotbank ihres Amtes entheben möchte, muss die verantwortliche Person sich nach besten Kräften bemühen, um ein Unternehmen zu finden, das bereit ist, als Depotbank zu fungieren und das für die Tätigkeit als Depotbank gemäß den Vorschriften qualifiziert und von der Zentralbank zugelassen ist. Dieses Unternehmen wird dann von der verantwortlichen Person anstelle der bisherigen Depotbank zur Depotbank ernannt. Außer wie in Artikel 3.9 dieser Satzung vorgesehen, kann die Depotbank erst dann von ihrem Amt als Depotbank zurücktreten oder von diesem Amt enthoben werden, wenn die verantwortliche Person ein Unternehmen gefunden hat, das bereit ist als Depotbank zu fungieren, und dieses Unternehmen anstelle der bisherigen Depotbank zur Depotbank ernannt und von der Zentralbank gebilligt wurde.
- 3.9 Falls innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Depotbank der Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch gemäß den Bedingungen des Depotbankvertrags mitteilt, oder ab dem Datum, an dem die Kündigung der Ernennung der Depotbank dieser von der verantwortlichen Person gemäß den Bedingungen des Depotbankvertrags zugestellt wird, oder ab dem Datum, ab dem die Depotbank nicht länger die Voraussetzungen nach den Vorschriften erfüllt, als Depotbank zu fungieren, keine neue Depotbank ernannt worden ist:
- (a) Nimmt die Gesellschaft alle Anteile im Umlauf (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 dieser Satzung zurück; und
 - (b) der Sekretär wird auf Ersuchen des Verwaltungsrats oder der Depotbank sofort eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Sonderbeschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll, und wenn dieser Sonderbeschluss gemäß den Act verabschiedet wird, verteilt der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 dieser Satzung; und
 - (c) die Ernennung der Depotbank endet mit Wirkung von dem Datum, an dem die Zulassung der Gesellschaft als OGAW nach den Vorschriften von der Zentralbank nach der Rücknahme der Anteile widerrufen wird.

4. Grundkapital

- 4.1 Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft muss immer dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen, welcher der Summe der Nettoinventarwerte jeder Serie entsprechen muss, der gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelt wird.
- 4.2 Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 Anteile, unterteilt in 2 (zwei) nennwertlose Zeichneranteile, die für jeweils 1,00 EUR begeben wurden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlosen Anteilen, ausgewiesen als nicht klassifizierte Anteile.
- 4.3 Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und unbedingt bevollmächtigt, alle Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 1021 des Act, modifiziert durch Section 1388(4) des Act, auszuüben. Die maximale Anzahl an Anteilen, die unter der hiermit verliehenen Vollmacht ausgegeben werden darf, beträgt 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) Anteile, jedoch vorausgesetzt, dass zum Zwecke der Berechnung der Höchstzahl der auszugebenden Anteile, die unter der hiermit verliehenen Vollmacht ausgegeben werden darf, alle Anteile, die zurückgenommen wurden, als nie ausgegeben gelten.
- 4.4 Die nicht klassifizierten Anteile können als Anteile einer Serie oder Klasse ausgegeben werden. Die verantwortliche Person kann die Anteile nach jeweils eigener Festlegung Serien oder Klassen zuweisen und die damit verbundenen Rechte oder Beschränkungen festlegen, wie sie dies jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank entscheiden kann. Bei oder vor der Ausgabe von Anteilen legt die verantwortliche Person die Währung fest, auf die diese Anteile lauten, sowie die Serie, der diese Anteile zugeordnet werden, und die Anteile werden in eine oder mehrere Serien oder Klassen unterteilt und können auf dieselbe Währung oder auf unterschiedliche Währungen lauten. Alle Gelder, die für oder im Zusammenhang mit einem Anteil zu zahlen sind (insbesondere diesbezügliche Zeichnungs- und Rücknahmegelder), sind in der festgelegten Währung des betreffenden Anteils oder in einer generell oder individuell von der verantwortlichen Person für bestimmte Serien oder Anteilsklassen oder Einzelfälle festzulegenden Währung zu zahlen.
- Finanzinstrumente können im Namen bestimmter Klassen oder Klassen in einer Serie gemäß den Bestimmungen dieser Satzung, des Prospekts und den Auflagen der Zentralbank eingesetzt werden.
- Wenn (i) innerhalb einer Serie eine Klasse oder Klassen aufgelegt wird bzw. werden, die auf unterschiedliche Währungen lauten und zur Absicherung eines diesbezüglichen Währungsrisikos Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden; (ii) Zinsabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit einer bestimmten Klasse oder bestimmten Klassen eingegangen werden; oder (iii) Finanzinstrumente im Namen einer bestimmten Klasse oder bestimmten Klassen gemäß den Auflagen der Zentralbank eingesetzt werden, ist jedes dieser Geschäfte eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen und alle Kosten und die aus den entsprechenden Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten resultierenden Gewinne/Verluste fallen ausschließlich der betreffenden Klasse an.
- 4.5 Die verantwortliche Person wird hiermit bevollmächtigt, von Zeit zu Zeit bestehende Serien oder Klassen von Anteilen umzubenennen und Anteilsklassen mit anderen Anteilsklassen zusammenzulegen, sofern die Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse zuvor von der Gesellschaft informiert werden. Vorbehaltlich der Richtlinien kann die verantwortliche Person auch beschließen, eine Serie oder Klasse von Anteilen mit einer Serie oder Klasse von Anteilen in einem anderen OGAW zusammenzulegen, unabhängig davon, ob dieser von der Zentralbank nach den Vorschriften oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen ist.
- 4.6 Damit Anteile einer Serie oder Klasse umbenannt oder in Anteile einer anderen Serie oder Klasse umgewandelt werden können, kann die verantwortliche Person die erforderlichen Schritte unternehmen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Serie oder Klasse verbundenen Rechte zu ändern oder außer Kraft zu setzen, so dass diese Rechte durch die mit der anderen Serie oder Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse umgewandelt werden sollen, verbundenen Rechte ersetzt werden.
- 4.7 Alle Gelder, die für oder im Zusammenhang mit einem Anteil zu zahlen sind (insbesondere diesbezügliche Zeichnungs- und Rücknahmegelder und

Ausschüttungen), sind in der festgelegten Währung des betreffenden Anteils oder in einer generell oder individuell vom Verwaltungsrat für bestimmte Serien oder Anteilklassen oder Einzelfälle festzulegenden Währung zu zahlen.

- 4.8 Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben der Annahme von Zeichnungen und der Entgegennahme von Zahlungen für Anteile und der Zuteilung und Ausgabe neuer Anteile an ein ordnungsgemäß bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person, insbesondere die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle, delegieren.
- 4.9 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungsanträge für Anteile nach freiem Ermessen ganz oder teilweise ohne jegliche Angabe von Gründen abzulehnen oder zu akzeptieren.
- 4.10 Die Gesellschaft kann Courtage oder Provisionen im Zusammenhang mit der Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen zahlen.
- 4.11 Treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person wird von der Gesellschaft nicht anerkannt, und die Gesellschaft ist an auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte an Anteilen oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) irgendwelche anderen Rechte in Bezug auf einen Anteil als das absolute Eigentumsrecht des Anteilinhabers an dem Anteil nicht gebunden oder nicht verpflichtet, solche Rechte anzuerkennen.

5. Fonds.

- 5.1 Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und, vorbehaltlich dieses Grundsatzes, wird jegliche Gegenleistung mit Ausnahme des etwaigen Ausgabeaufschlags oder der etwaigen Spesen, der bzw. die gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.10 zu zahlen ist/sind, für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Serie, zusammen mit allen Anlagen, in die eine solche Gegenleistung investiert oder reinvestiert wird, mit allen Erträgen, Einkünften, Gewinnen und Erlösen daraus getrennt von allen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft im Fonds, auf die sich diese Serie bezieht und für die die folgenden Bestimmungen gelten, verwaltet und geführt.
 - (a) Die Gesellschaft führt für jeden Fonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Serie fließen dem betreffenden, für diese Serie aufgelegten Fonds zu, und die auf diese Serie entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels zuzurechnen, und die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich diesem Fonds und dürfen nicht dazu verwandt werden, direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten von oder Forderungen an einen anderen Fonds zu begleichen und stehen nicht für einen derartigen Zweck zur Verfügung.
 - (b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten in einem Fonds abgeleitet werden, werden demselben Fonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden; Zuwächse bzw. Minderungen des Wertes dieser Vermögenswerte werden ebenfalls dem betreffenden Fonds zugewiesen.
 - (c) Im Falle von Vermögenswerten, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds bzw. bestimmten Fonds zuzuordnen sind, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen mit der Zustimmung der Depotbank festlegen, auf welcher Grundlage diese Vermögenswerte auf die Fonds aufzuteilen sind. Der Verwaltungsrat ist befugt dazu und kann diese Grundlage jederzeit ändern.
 - (d) Vorbehaltlich des Prinzips der getrennten Haftung zwischen den Teilfonds, sind alle Verbindlichkeiten der Serie zuzuordnen, auf die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einer bestimmten Serie zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen mit der Zustimmung der Depotbank in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten auf die Serien aufzuteilen sind und ist befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern.
 - (e) Falls die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf

andere Weise dem betroffenen Teilfonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Teilfonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.

- (f) Wo die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen und Anteilen zuzuordnen sind, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihm für geeignet erachteten Teilfonds zuteilen; und
- (g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

6. Anteilszertifikate

- 6.1 Ein Anteilinhaber der Gesellschaft kann seinen Eigentumsanspruch an Anteilen durch Eintragung seines Namens, seiner Adresse und der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen im Anteilsregister nachweisen. Der Verwaltungsrat kann eine Eintragung im Anteilsregister in Bezug auf Anteile, die von einer Person gehalten werden, deren Namen noch nicht bereits im Anteilsregister steht, wenn die von dieser Person gehaltenen Anzahl von Anteilen unter dem Mindestbestand liegt.
- 6.2 Eine schriftliche Bestätigung des Eintrags im Anteilsregister wird allen Zeichnern von Anteilen nach der Ausgabe der betreffenden Anteile ausgestellt. Ein Anteilinhaber hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Anteilszertifikates, sofern der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung im Zusammenhang mit den Anteilen einer Serie oder Klasse in verbriefter Form trifft.
- 6.3 Die (etwaigen) Anteilszertifikate, die gemäß Artikel 6.2 ausgestellt werden, müssen in der vom Verwaltungsrat und der Depotbank von Zeit zu Zeit festgelegten Form sein.
- 6.4 Ein Anteilinhaber, dem Anteilszertifikate ausgestellt wurden, ist berechtigt, einen Teil oder alle seine Anteilszertifikate auszuhändigen und sich stattdessen ein oder mehrere Anteilszertifikate ausstellen zu lassen, die zusammen die gleiche Anzahl von Anteilen verkörpern.
- 6.5 Die Gesellschaft legt von Zeit zu Zeit die Stückelung fest, in der Anteile ausgegeben werden.
- 6.6
 - (a) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines oder mehrerer Anteile einzutragen. Im Fall eines Anteils in verbriefter Form, der von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird, und in Bezug auf den der Verwaltungsrat festgelegt hat, dass Anteilszertifikate ausgestellt werden können, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, deshalb mehr als ein Anteilszertifikat auszustellen, und die Zustellung eines Anteilszertifikates an einen der gemeinschaftlichen Inhaber gilt als Zustellung an alle.
 - (b) Sind zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen, gelten sie als gemeinschaftliche Inhaber, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:-
 - (i) Die gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch in Bezug auf alle Zahlungen, die in Bezug auf solche Anteile zu leisten sind.
 - (ii) Jeder der gemeinschaftlichen Inhaber eines Anteils kann rechtsgültige Empfangsbestätigungen für an die gemeinschaftlichen Inhaber auszahlenden Ausschüttungen, Boni oder Kapitalerträge ausstellen.

- (iii) Nur der erstgenannte der gemeinschaftlichen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Aushändigung eines Anteilszertifikats für diesen Anteil oder auf Zustellung der Einladungen der Gesellschaft zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jedes Anteilszertifikat, das an den erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber ausgehändigt wird, gilt als rechtswirksam an alle ausgehändigt, und jede Mitteilung an den erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber gilt als an alle gemeinschaftlichen Inhaber erteilt.
 - (iv) die Stimme von einem der gemeinschaftlichen Inhaber, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird angenommen und die Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber ausgeschlossen; und
 - (v) Zum Zweck der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber nach der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinschaftlichen Inhaber im Anteilsregister eingetragen sind.
- 6.7 Falls ein Anteilszertifikat beschädigt oder unleserlich geworden ist oder als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wird, kann dem Anteilinhaber auf Verlangen ein neues Anteilszertifikat über dieselben Anteile ausgestellt werden, wenn er das alte Anteilszertifikat übergibt oder (wenn es als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wurde) die Bedingungen bezüglich Nachweis, Schadloshaltung und Erstattung der Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anforderung des neuen Zertifikates erfüllt, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet.
- 6.8 Anteilszertifikate werden erst dann ausgestellt, wenn der vollständige Kaufpreis bei der Gesellschaft eingegangen ist und eine Bestätigungsanzeige an den Anteilinhaber ausgestellt wurde.
- 6.9 Anteilszertifikate können mit dem Siegel der Gesellschaft oder der eigenhändigen Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds (dessen Unterschrift auf mechanischem Wege reproduziert werden kann) ausgestellt werden und sind von einem Unterschriftsberechtigten der Depotbank zu unterzeichnen (dessen Unterschrift auf mechanischem Wege reproduziert werden kann).
- 6.10 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften kann der Verwaltungsrat (ohne Rücksprache mit den Inhabern einer Anteilsklasse) beschließen, dass ein Anteil oder Anteile einer Anteilsklasse ein computergebuchtes Wertpapier bzw. computergebuchte Wertpapiere ist/sind oder in solche umgewandelt werden oder dass dieser Anteil oder diese Anteile nicht länger ein computergebuchtes Wertpapier bzw. computergebuchte Wertpapiere ist/sind. Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems kann der Verwaltungsrat jedwede Arrangements im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen einer Klasse in stückeloser Form und der Übertragung der Besitzrechte auf die Anteile dieser Klasse mittels eines maßgeblichen Systems treffen.
- 6.11 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften, der Einrichtungen und Anforderungen des Relevanten Systems und der Einwilligung des Verwaltungsrats kann ein Anteilinhaber einen Anteil, bei dem es sich um ein computergebuchtes Wertpapier handelt, von einem in verbriefter Form gehaltenen Anteil in eine stückelose Form umtauschen und umgekehrt.
- 6.12 Wenn eine Klasse von Anteilen computergebuchte Wertpapiere sind, ist diese Satzung auf die Anteile dieser Klasse nur insofern anwendbar, wie sie mit dem Besitz von Anteilen dieser Klasse in stückeloser Form, der Übertragung der Besitzrechte auf Anteile dieser Klasse mittels eines maßgeblichen Systems und den Wertpapiervorschriften vereinbar ist.
- 6.13 Wenn eine Klasse von Anteilen computergebuchte Wertpapiere sind, wird die Gesellschaft die Anzahl der verbrieften und stückelosen Anteile der einzelnen Anteilinhaber in das Anteilsregister eintragen und das Anteilsregister im Einklang mit den Wertpapiervorschriften und dem maßgeblichen System führen.
- 6.14 Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieser Satzung ist eine Klasse von Anteilen nicht lediglich aufgrund des Umstands, dass sowohl verbrieft als auch stückelose Anteile zur relevanten Klasse zählen oder als Resultat einer Bestimmung dieser Satzung oder des Umstands, dass Wertpapiervorschriften nur auf Anteile in verbrieft oder stückeloser Form anwendbar sind, als zwei Klassen zu behandeln.

- 6.15 Das Anteilsregister kann auf Magnetband oder unter Einsatz eines anderen mechanischen oder elektrischen Systems geführt werden, vorausgesetzt, dass daraus ein lesbarer Nachweis erstellt werden kann, der den Anforderungen der anwendbaren Gesetze und dieser Satzung entspricht.
- 6.16 Der Verwaltungsrat muss neben den wie oben beschrieben gesetzlich einzutragenden Daten die Eintragung folgender Daten im Anteilsregister veranlassen:
- (a) Name und Adresse jedes Gesellschafters (im Fall von gemeinschaftlichen Inhabern muss nur die Adresse des erstgenannten Inhabers eingetragen werden) und Angabe der von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse;
 - (b) das jeweilige Datum, an dem die einzelnen Personen als Anteilinhaber in das Anteilsregister eingetragen wurden, und
 - (c) das Datum, an dem eine Person ggf. als Anteilinhaber ausgeschieden ist.
- 6.17
- (a) Das Anteilsregister ist so zu führen, dass jederzeit die aktuellen Anteilinhaber der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile ausgewiesen sind.
 - (b) Das Anteilsregister muss wie gesetzlich vorgeschrieben am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zugänglich sein.
 - (c) Die Gesellschaft kann das Anteilsregister jederzeit, maximal jedoch dreißig Tage pro Kalenderjahr schließen.

7. Zugelassene Anlagen

- 7.1 Ein Fonds investiert nur in Anlagen, die nach den Richtlinien erlaubt sind, und vorbehaltlich der in den Vorschriften festgelegten und im Prospekt dargelegten Beschränkungen und Grenzen.
- 7.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 7.1 kann der Verwaltungsrat beschließen, wie folgt zu investieren:
- (a) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
 - (b) Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
 - (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den Vorschriften, die nicht an einem regulierten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente sind.
 - (d) Anteile von OGAWs;
 - (e) Anteile von Nicht-OGAWs, wie in den Vorschriften beschrieben;
 - (f) Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften.
 - (g) Derivative Finanzinstrumente entsprechend den Vorschriften.
- 7.3 Vorbehaltlich der in den Vorschriften dargelegten Beschränkungen und Grenzen und der Genehmigung der Zentralbank kann ein Fonds zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, an denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Anteilinhaber sind, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden::

OECD-Staaten (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierungen von Brasilien oder Indien (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank,

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, die Regierung von Singapur, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank und andere Regierungen, lokale Behörden und öffentliche Stellen, die die Zentralbank möglicherweise gemäß den Vorschriften zulässt. Ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

- 7.4 Ein Fonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Artikel 3(2) der Vorschriften investieren, sofern die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen der Politik des Fonds entspricht, einschließlich von einem Fonds getätigte Anlagen im Sinne von Artikel 78 der Vorschriften in Bezug auf eine Anlage durch einen Feeder-Fonds in einen Master-OGAW-Fonds.
- 7.5 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen des Fonds in Anteilen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 7.6 Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen), so muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einfließen.
- 7.7 Ein Fonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus der Nachbildung eines Index besteht. Der Index muss von der Zentralbank dahingehend anerkannt sein, dass er:
- (a) ausreichend diversifiziert ist;
 - (b) eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - (c) auf geeignete Weise veröffentlicht wird.
- 7.8 Die unter Artikel 7.7 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
8. Zuteilung und Ausgabe von Anteilen
- 8.1 Sämtliche Zuteilungen und Ausgaben von Anteilen gemäß Zeichnungen, die am oder vor dem maßgeblichen Zeichnungsschluss und/oder vor der Erstausgabe von Anteilen einer Serie an einem Geschäftstag eingehen, erfolgen mit Wirkung von diesem Zeichnungsschluss bzw. dem maßgeblichen Geschäftstag, und sämtliche anschließenden Ausgaben von Anteilen erfolgen mit Wirkung von einem Handelstag, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag vorläufig auf der Basis zuteilen und/oder ausgeben kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Gelder oder des Gegenwertes in der Form von Anlagen für die betreffenden Anteile vom Zeichner durch die Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters ausgegeben werden, oder wenn ausgegeben, annulliert werden, falls die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter keine frei verfügbaren Gelder oder den Gegenwert in der Form von Anlagen für die betreffenden Anteile vom Zeichner innerhalb einer angemessenen Zeit erhalten hat.
- 8.2 Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen, nach Eingang bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter in der Erstzeichnungsfrist und/oder vor der Erstausgabe von Anteilen einer Serie von:
- (a) einen Antrag auf Anteile in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form;

- (b) den vom Verwaltungsrat oder dessen bevollmächtigtem Vertreter jeweils verlangten Informationen und Erklärungen in Bezug auf Identität, Status, Ansässigkeit des Zeichners oder sonstigen Angaben; und
- (c) dem Kaufpreis der Anteile in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt und Ort wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt, mit der Maßgabe, dass falls die Zahlung in bar in einer anderen Währung als der Währung der Anteile erfolgt, die Gesellschaft die eingegangenen Gelder in die Währung der Anteile umrechnet oder diese Umrechnung veranlasst und berechtigt ist, davon alle im Zusammenhang mit der Umrechnung entstehenden Kosten abzuziehen;

kann die Gesellschaft diese Anteile zum jeweiligen Zeichnungsschluss bzw. am maßgeblichen Handelstag zum Erstausgabepreis für diese Anteile, zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben gemäß Artikel 9.1, zuteilen und ausgeben, vorausgesetzt, dass falls Zeichnungsanträge nach diesem Zeitpunkt an diesem Zeichnungsschluss bzw. Geschäftstag eingehen, die Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, den Antrag ablehnt oder die Zuteilung oder Ausgabe dieser Anteile auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschieben kann und weiter vorausgesetzt, dass falls die gemäß Unterabsatz (b) dieses Artikel 8.2 geforderten Informationen und Erklärungen und die Zahlung im Zusammenhang mit den Anteilen und der Original-Zeichnungsantrag nicht innerhalb der Frist eingegangen sind, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, kann der Verwaltungsrat eine diesbezügliche vorläufige Zuteilung und/oder die diesbezügliche Ausgabe von Anteilen stornieren. Im Fall einer solchen Stornierung werden die jeweiligen Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgezahlt (gegebenenfalls nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, wobei ein so abgezogener Betrag von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten einbehalten wird) und bis zu ihrer Rückgabe können sie von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten verwendet werden.

8.3 Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen, nach Eingang bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nach der Erstzeichnungsfrist und/oder nach der Erstausgabe von Anteilen einer Serie von:

- (a) einen Antrag auf Anteile in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form;
- (b) den vom Verwaltungsrat oder dessen bevollmächtigtem Vertreter jeweils verlangten Informationen und Erklärungen in Bezug auf Identität, Status, Ansässigkeit des Zeichners oder sonstigen Angaben; und
- (c) dem Kaufpreis der Anteile in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt und Ort wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt, mit der Maßgabe, dass falls die Zahlung in bar in einer anderen Währung als der Währung der Anteile erfolgt, die Gesellschaft die eingegangenen Gelder in die Währung der Anteile umrechnet oder diese Umrechnung veranlasst und berechtigt ist, davon alle im Zusammenhang mit der Umrechnung entstehenden Kosten abzuziehen;

kann die Gesellschaft diese Anteile am maßgeblichen Handelstag zum Zeichnungspreis für jeden dieser Anteile unter der Bedingung zuteilen und ausgeben, dass wenn die Gesellschaft die Zahlung für die Anteile in bar in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die Gesellschaft die eingegangenen Gelder in die Währung der Anteile umrechnet oder die Umrechnung veranlasst und berechtigt ist, davon alle im Zusammenhang mit der Umrechnung entstehenden Kosten abzuziehen, und unter der Bedingung, dass die Zuteilung und/oder Ausgabe von Anteilen vorläufig erfolgen kann, falls die Zahlung nicht bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen ist, vorausgesetzt, dass der im Unterabsatz (a) dieses Artikel 8.3 bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen ist und ferner vorausgesetzt, dass falls die gemäß Unterabsatz (b) dieses Artikels 8.3 geforderten Informationen und Erklärungen und die Zahlung im Zusammenhang mit den Anteilen und der Original-Zeichnungsantrag nicht innerhalb der Frist und zu dem Zeitpunkt und Ort eingegangen sind, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, kann der Verwaltungsrat eine diesbezügliche vorläufige Zuteilung von Anteilen stornieren. Im Fall einer solchen Stornierung werden die jeweiligen Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgezahlt (gegebenenfalls nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, wobei ein so abgezogener Betrag von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten einbehalten wird) und bis zu ihrer Rückgabe können sie von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten verwendet werden. Zeichnungsanträge, die bei oder für die Gesellschaft bis zu einem

vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, gelten als an diesem Geschäftstag eingegangen, sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt. Diese bei oder für die Gesellschaft nach diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingegangenen Zeichnungsanträge gelten als bei oder für die Gesellschaft am nächsten Geschäftstag eingegangen.

- 8.4 Eine Zahlung für Anteile muss zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und an die Person im Namen der Gesellschaft erfolgen, wie dies der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, und, falls die Zahlung in bar erfolgt, in der Währung oder den Währungen, den der Verwaltungsrat für den Erhalt von Zeichnungen für angemessen hält.
- 8.5 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bruchteilsanteile bis zu der Anzahl von Dezimalstellen auszugeben, die der Verwaltungsrat festlegen und im Prospekt darlegen kann, wenn die bei der Gesellschaft eingegangene Nettozahlung nicht ausreicht, um eine volle Anzahl von Anteilen zu kaufen, jedoch vorausgesetzt, dass Bruchteilsanteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet sind und ferner vorausgesetzt, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Serie oder Klasse um die Differenz zwischen dem Bruchteilsanteil und einem vollen Anteil dieser Serie oder Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Bruchteilsanteils angepasst wird, und sämtliche auf diese Bruchteilsanteile zahlbaren Ausschüttungen werden in gleicher Weise angepasst.
- 8.6 Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen durch Veranlassung der Übertragung voll eingezahlter Anteile auf den Antragsteller entsprechen. In solchen Fällen gelten Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen gegebenenfalls als Verweise auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen.
- 8.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Zeichner von Anteilen Anlagen entgegenzunehmen und diese Anlagen zu halten oder zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (nach Abzug aller durch die Umwandlung entstandenen Kosten) zwecks Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- 8.8 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Act und der Vorschriften, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen Anteile als Gegenleistung für oder zu Bedingungen zuteilen und ausgeben, welche die Abrechnung durch Übertragung von Anlagen an die Depotbank im Namen der Gesellschaft vorschreiben, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat hat sich überzeugt, dass:
 - (a) Die Art der Anlagen derart ist, dass sie sich als Anlagen für den betreffenden Fonds gemäß Anlageziel, -politik und -beschränkungen dieses Fonds eignen;
 - (b) Die Anzahl der auszugebenden Anteile der betreffenden Serie nicht höher als die Anzahl der Anteile ist, die – nach Bewertung der auszutauschenden Vermögenswerte gemäß Artikel 15.1 – gegen Barzahlung ausgegeben worden wären;
 - (c) Alle steuerlichen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen auf die Depotbank von der Person gezahlt werden, an die die Anteile ausgegeben werden sollen bzw. – nach Ermessen des Verwaltungsrats—teilweise von dieser Person und ganz oder teilweise aus den Vermögenswerten der Gesellschaft; und
 - (d) die Vermögenswerte auf die Depotbank oder ihre Unter-Depotbank, ihren Nominee oder Vertreter übertragen wurden oder Vereinbarungen zur Übertragung auf die Vorgenannten getroffen wurden und die Depotbank überzeugt ist, dass ein wesentlicher Nachteil für die Anteilinhaber der betreffenden Serie unwahrscheinlich ist.
- 8.9 Es werden keine Anteile einer Serie an Handelstagen zugeteilt oder ausgegeben, an denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Serie gemäß Artikel 14.6 ausgesetzt ist.
- 8.10 Der Verwaltungsrat kann von jeder Person, der Anteile zugeteilt werden sollen, die Zahlung eines Ausgabeaufschlags und/oder von Transaktionsgebühren in Bezug auf jeden zuzuteilenden Anteil in einer Höhe verlangen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Diese darf jedoch in Bezug auf jeden zuzuteilenden Anteil nicht die vom Verwaltungsrat für eine Anteilsserie oder Anteilsklasse festgelegte und im Prospekt angegebene Höhe übersteigen. Der Verwaltungsrat kann Antragsteller an jedem Handelstag hinsichtlich der Höhe des Ausgabeaufschlags oder der

Transaktionsgebühr, die auf Anteile oder Anteilsserien oder Anteilklassen erhoben werden, unterschiedlich behandeln.

9. Zeichnungspreis

9.1 Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem die Zuteilung der Anteile erfolgt, wird vom Verwaltungsrat festgelegt, gegebenenfalls zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen jeweils als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Zuteilung und Ausgabe der Anteile festlegt und mit den sonstigen Anpassungen, die der Verwaltungsrat jeweils beschließen kann, immer vorausgesetzt, dass der daraus resultierende Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der so berechnete Betrag gleich oder größer als die Hälfte der betreffenden Einheit ist bzw. auf die nächste Einheit abgerundet wird, wenn der betreffende Betrag weniger als die Hälfte dieser Einheit ist („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist).

9.2 Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Zuteilung der Anteile nach der Erstzeichnungsfrist erfolgt, wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Anteils gemäß Artikel 14 und 15 am maßgeblichen Handelstag ermittelt wird, zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen jeweils als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Zuteilung und Ausgabe der Anteile festlegt, und/oder den Betrag, den der Verwaltungsrat als notwendige Verwässerungsgebühr zur Deckung von Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank festlegt und mit den sonstigen Anpassungen, die der Verwaltungsrat jeweils beschließen kann, immer vorausgesetzt, dass der bei einer Zeichnung von Anteilen zu zahlende Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der so berechnete Betrag gleich oder größer als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, bzw. auf die nächste Einheit abgerundet wird, wenn der betreffende Betrag weniger als die Hälfte dieser Einheit ist („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist). Enthält der Zeichnungspreis eines Anteils einen Betrag, der die noch nicht zugeflossenen Erträge des betreffenden Fonds reflektiert, so ist ein solcher Betrag von dem Zeitpunkt an, zu dem der Gegenwert für den Zeichnungspreis im Sinne dieser Satzung als Vermögenswert der Gesellschaft ausgewiesen wird, als Ertrag dieses Fonds zu behandeln.

10. Qualifizierte Inhaber

10.1 Außer wenn vom Verwaltungsrat genehmigt dürfen keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen befinden. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er/sie weder eine US-Person ist, noch diese Anteile – außer mit der Genehmigung des Verwaltungsrats – für oder zugunsten einer US-Person erwirbt, und dass dieser Zeichner diese Anteile nicht in den Vereinigten Staaten verkauft oder zum Verkauf oder zur Übertragung, Beleihung oder anderweitigen Abtretung an oder zugunsten einer US-Person anbietet.

10.2 Der Verwaltungsrat kann beschließen, den privaten Verkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen gemäß allen geltenden Wertpapiergesetzen zu gestatten, was die Vorlage eines Schreibens durch Anleger vor der Übergabe der Anteile erfordert, das bestimmte Zusicherungen und Vereinbarungen enthält. Jeder Zeichner, der sich in den Vereinigten Staaten befindet oder eine US-Person ist, hat die Zusicherungen oder Gewährleistungen zu erbringen und die Dokumente vorzulegen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat verlangt werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vor der Zustimmung des Verwaltungsrats zu diesem Verkauf bzw. dieser Übertragung erfüllt sind.

10.3 Der Verwaltungsrat darf den Erwerb durch bzw. die Übertragung von Anteilen an oder für eine US-Person erst dann gestatten, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats,

- (a) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung nicht gegen das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten verstößt;
- (b) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung keine Registrierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds gemäß dem Gesetz von 1940 erforderlich machen würde; und

- (c) keine aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder finanzrechtlichen Nachteile für die Gesellschaft, einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilinhaber infolge dieses Erwerbs bzw. dieser Übertragung entstehen.

Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), die Beschränkungen zu erlassen (mit Ausnahme einer Übertragungsbeschränkung, auf die nicht ausdrücklich in dieser Satzung hingewiesen wird), die er als erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft durch eine Person erworben oder gehalten werden, die damit gegen das Gesetz oder Vorschriften eines Landes oder staatlichen Behörde verstößt, insbesondere dafür geltende Devisenkontrollbestimmungen oder von einer US-Person oder von einer Person in den in Abs. (c) von Artikel 10.3 beschriebenen Fällen.

- 10.4 Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt, müssen Anteilinhaber die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn: (a) sie US-Personen werden; (b) die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung gilt nicht mehr; (c) sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von (i) US-Personen halten oder (ii) anderweitig Anteile gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstoßend halten oder anderweitig unter Umständen halten, die negative aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzielle Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit haben oder haben können; oder (d) von Anteilhabern auf Zeichnungsformularen gemachte Angaben oder Erklärungen nicht mehr richtig sind.
- 10.5 Der Verwaltungsrat kann bei einem Zeichnungsantrag oder zu jedem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihm ein Nachweis im Zusammenhang mit den im Artikel 10.1 genannten Angelegenheiten vorgelegt wird, den er nach seinem Ermessen für ausreichend erachtet, und kann, wenn dieser Nachweis nicht eingereicht wird, die Annahme dieses Zeichnungsantrags ablehnen oder falls bereits Anteile an die Person ausgegeben wurden, von der dieser Nachweis erbeten wurde, wird nach Ablauf von dreißig Tagen nachdem die Anforderung erfolgte davon ausgegangen, dass diese Person die Rücknahme ihrer gesamten Anteile beantragt hat, wobei diese Person verpflichtet ist, falls ihr ein Zertifikat für ihre Anteile ausgestellt wurde, das Zertifikat unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu benennen, die in ihrem Namen sämtliche Dokumente unterzeichnet, die zum Zweck der Rücknahme erforderlich sind. Für diese Rücknahmen gelten vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 11 die Bestimmungen von Artikel 10.9, mit der Ausnahme, dass der vorausgesetzte Antrag auf Rücknahme der Anteile nicht zurückgezogen werden kann, auch wenn die Ermittlung des diesbezüglichen Nettoinventarwertes gemäß Artikel 14 ausgesetzt sein sollte.
- 10.6 Erhält eine Person Kenntnis davon, dass sie gegen Artikel 10 verstoßend Anteile hält oder besitzt, muss sie unverzüglich schriftlich die Gesellschaft auffordern, diese Anteile gemäß Artikel 11 zurückzunehmen, oder diese Anteile an eine Person übertragen, die ordnungsgemäß qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 10.7 erhalten hat.
- 10.7 Erfährt die Gesellschaft, dass ein Anteilinhaber (i) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, und diese Person kein „zulässiger Anleger“ (accredited investor, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert) und kein „qualifizierter Erwerber“ (qualified purchaser, wie in § 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) ist oder (ii) Anteile hält und damit gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder dies nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte, oder (iii) Anteile in einer Höhe hält, die nicht mindestens dem im Prospekt angegebenen Mindesterstzeichnungsbetrag entspricht, so kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen: (a) die Anteilinhaber anweisen, die betreffenden Anteile innerhalb einer von der Gesellschaft festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist; oder (b) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung an den Anteilinhaber erfolgte, oder nach Ablauf der gemäß (a) oben für die Veräußerung vorgesehenen Frist, zurückzunehmen.
- 10.8 Überträgt eine Person, die eine solche Mitteilung erhält, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung die betreffenden Anteile oder bittet die Gesellschaft schriftlich um Rücknahme der Anteile, wird sofort nach Ablauf der besagten dreißig Tage davon ausgegangen, dass die Person entsprechend die Rücknahme ihrer gesamten Anteile, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, beantragt hat, wobei sie verpflichtet ist, falls ihr ein Zertifikat für ihre Anteile ausgestellt wurde, das

Zertifikat unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu benennen, die in ihrem Namen sämtliche Dokumente unterzeichnet, die zum Zweck der Rücknahme erforderlich sind. Für diese Rückkäufe gelten vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.09 die Bestimmungen von Artikel 11.00, mit der Ausnahme, dass der vorausgesetzte Antrag auf Rücknahme der Anteile nicht zurückgezogen werden kann, auch wenn die Ermittlung des diesbezüglichen Nettoinventarwertes gemäß Artikel 14.07 ausgesetzt sein sollte.

- 10.9 Die Abrechnung erfolgt (unter dem Vorbehalt, dass zunächst die erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt wurden) indem die Rücknahmegelder oder der Verkaufserlös bei einer Bank zur Zahlung an die Person deponiert werden bzw. wird, die nach Vorliegen dieser Genehmigungen und - falls zutreffend - gegen Übergabe des Zertifikates oder der Zertifikate, das bzw. die die von dieser Person bisher gehaltenen Anteile präsentiert bzw. präsentieren, jeweils auf der Rückseite ordnungsgemäß unterzeichnet, zusammen mit dem Rücknahmeantrag, Anspruch darauf hat. Nachdem die Rücknahmegelder wie zuvor beschrieben deponiert wurden, hat diese Person keine weiteren Anrechte an diesen Anteilen oder einem davon oder Ansprüche im Zusammenhang damit, mit Ausnahme der Geltendmachung – ohne Rückgriff auf die Gesellschaft – der so deponierten Rücknahmegelder (ohne Zinsen) nachdem diese Genehmigungen eingeholt wurden und gegen die Übergabe des bzw. der besagten Zertifikate(s) zusammen mit dem Rücknahmeantrag und wie zuvor erwähnt, ordnungsgemäß auf der Rückseite unterzeichnet.
- 10.10 Jede Person oder alle Personen, für die die Artikel 10.01, 10.02, 10.04, 10.05, 10.06 und 10.07 gelten, stellt die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber (jeweils eine „freigestellte Partei“) von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schadenersatzforderungen, Verlusten, Kosten und Auslagen frei, die diese freigestellte Partei unmittelbar oder mittelbar aus der Tatsache oder im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die betreffende Person ihren Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 10.00 nicht nachgekommen ist, erlitten hat bzw. die ihr entstanden sind.

11. Anteilsrücknahmen

- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Act und der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft ihre eigenen, voll eingezahlten Anteile im Umlauf jederzeit gemäß den hierin beschriebenen Regeln und Verfahren zurücknehmen.
- 11.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Act und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann ein Anteilinhaber jederzeit die Gesellschaft unwiderruflich auffordern, seine Anteile ganz oder teilweise zum Rücknahmepreis für jeden dieser Anteile wie nachstehend ermittelt zurückzunehmen, und die Gesellschaft nimmt nach Erhalt eines solchen Antrags vom Anteilinhaber oder von seinem bevollmächtigten Vertreter diese Anteile zurück oder veranlasst die Rücknahme mindestens zum Rücknahmepreis, stets vorausgesetzt, dass diese Rücknahmen zu den folgenden Bedingungen erfolgen:
- (a) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen ist in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form zu stellen und vom Anteilinhaber am Sitz oder dem Sitz der Person, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Vertreter für die Rücknahme von Anteilen eingesetzt wird, bis oder vor dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, ob am oder vor dem maßgeblichen Handelstag einzureichen. Dem Antrag muss das (etwaige) Anteilszertifikat im Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen ordnungsgemäß indossiert vom Anteilinhaber oder gegebenenfalls ein angemessener Nachweis, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen im Zusammenhang mit Erbschaft oder Abtretung verlangen kann;
 - (b) Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen ist der Anteilinhaber (sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt) nicht berechtigt, einen gemäß diesem Artikel 11.2 ordnungsgemäß erteilten Rücknahmeantrag für seine Anteile zu widerrufen oder zurückzuziehen.
 - (c) Die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11.2 erfolgt an dem Handelstag, der gemäß den im Prospekt beschriebenen Verfahren festgelegt wird, oder an demjenigen anderen Tag, den der Verwaltungsrat beschließen und im Prospekt angeben kann oder an dem früheren Geschäftstag, dem der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen auf Antrag dieses Anteilinhabers zustimmen kann, vorausgesetzt, dass die Rücknahme von Anteilen erst dann

erfolgt, wenn der vom Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum für die Zustellung des Rücknahmeantrags gemäß Artikel 11.2(a) abgelaufen ist und das (etwaige) Zertifikat bzw. die (etwaigen) Zertifikate in Bezug auf diese Anteile ordnungsgemäß an die Gesellschaft zurückgegeben und vom Anteilinhaber indossiert wurde(n), immer unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen befugt ist, auf die Vorlage eines Zertifikates zu verzichten, das verloren gegangen ist oder vernichtet wurde, wenn die Bedingungen im Hinblick auf Nachweis und Schadloshaltung und Zahlung der damit verbundenen Auslagen der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, erfüllt sind. Rücknahmeanträge, die bei oder für die Gesellschaft bis zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, gelten als an diesem Geschäftstag eingegangen, sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt. Diese bei oder für die Gesellschaft nach diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingegangenen Rücknahmeanträge gelten als bei oder für die Gesellschaft am nächsten Geschäftstag eingegangen.

- (d) der Rücknahmepreis (abzüglich fälliger oder der Gesellschaft geschuldeter Gebühren und Kosten und eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit den zurückzunehmenden Anteilen) ist von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter dem Anteilinhaber innerhalb der Anzahl von Geschäftstagen nach dem Tag, an dem die Rücknahme der betreffenden Anteile erfolgt, zu zahlen, den der Verwaltungsrat festlegt und der im Prospekt angegeben wird und die keinesfalls mehr als zehn Geschäftstage betragen wird.;
- (e) An einen Anteilinhaber zahlbare Beträge im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11 werden nach Ermessen des Verwaltungsrats durch die Übertragung von Anlagen gemäß Artikel 11.7 oder durch Barzahlung oder teilweise durch eine Übertragung von Anlagen und teilweise durch Barzahlung beglichen, und für diesen Zweck muss jede Barzahlung in der Basiswährung der betreffenden Anteile oder in derjenigen anderen Währung erfolgen, die der Verwaltungsrat zu dem am Zahlungstag geltenden Wechselkurs als geeignet bestimmt hat, vorausgesetzt, dass die Bestätigung des Verwaltungsrats in Bezug auf den geltenden Wechselkurs und die Kosten der Umrechnung für alle Personen endgültig und verbindlich sind, und weiter vorausgesetzt, dass die (etwaigen) Kosten der Umrechnung vom umgerechneten Zahlungsbetrag abgezogen werden, und dass dieser Betrag, sofern nicht anderweitig mit der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter vereinbart, per elektronischer Überweisung auf das vom betreffenden Anteilinhaber angegebene Konto gezahlt wird;
- (f) Wird die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem Geschäftstag aufgrund einer Erklärung oder Mitteilung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14.6 dieser Satzung ausgesetzt, wird das Recht des beantragenden Anteilinhabers auf Rücknahme seiner Anteile gemäß diesem Artikel 11.2 gleichermaßen ausgesetzt, und während des Aussetzungszeitraums kann der Anteilinhaber mit der Genehmigung der Gesellschaft den Antrag auf Rücknahme seiner Anteile zurückziehen. Das Zurückziehen eines Rücknahmeantrags gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 11.2 bedarf der Schriftform und des tatsächlichen Eingangs bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vor Ablauf der Aussetzung. Falls der Rücknahmeantrag nicht auf diese Weise zurückgezogen wird, erfolgt die Rücknahme der Anteile am ersten Geschäftstag nach Beendigung der Aussetzung oder an einem anderen Geschäftstag nach Beendigung der Aussetzung, dem der Verwaltungsrat auf Antrag des Antragstellers zustimmen kann; und
- (g) Bei einer Rücknahme von Anteilen ist die Gesellschaft berechtigt, die im Prospekt angegebene Rücknahmegebühr, Transaktionsgebühr oder ein Rücknahmeabschlag in einer vom Anlageverwalter oder der Gesellschaft mit der Genehmigung der Depotbank festzulegenden Höhe zu erheben, die aber nicht die Höhe übersteigen darf, die von der Gesellschaft in Bezug auf jede Serie oder Klasse von Anteilen festlegen und im Prospekt angeben kann. Die maximale Rücknahmegebühr, die von der Gesellschaft erhoben werden kann, beträgt 3 %;

- (h) Der bei der Rücknahme eines Anteils einer Klasse zahlbare Rücknahmeerlös ist der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer gemäß nachstehendem Absatz (i) zu zahlenden Rücknahmemedividende.
 - (i) Die Gesellschaft ist zur Ausschüttung von Rücknahmemedividenden auf Anteile, die zur Rücknahme akzeptiert worden sind, befugt. Eine solche Ausschüttung, die den dem Anteil zuzurechnenden aufgelaufenen Ertrag reflektiert, wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und ist dem jeweiligen Anteilinhaber am gleichen Tag wie der Rücknahmeerlös auszus zahlen.
- 11.3 Anteile, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden annulliert.
- 11.4 Der Rücknahmepreis je Anteil einer Serie oder Klasse ist der Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag (ermittelt gemäß Artikel 14.1), abzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen jeweils als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Realisierung oder Annullierung des zurückzunehmenden Anteils festlegt, und/oder den Betrag, den der Verwaltungsrat als notwendige Verwässerungsgebühr zur Deckung von Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds am maßgeblichen Geschäftstag gemäß den Auflagen der Zentralbank festlegt, und immer vorausgesetzt, dass der bei einer Rücknahme von Anteilen zu zahlende Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der so berechnete Betrag gleich oder größer als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, bzw. auf die nächste Einheit abgerundet wird, wenn der betreffende Betrag weniger als die Hälfte dieser Einheit ist („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist).
- 11.5 Nach der erfolgten Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11 verfügt der beantragende Anteilinhaber über keinerlei Rechte mehr in Bezug darauf (immer ausgenommen das Recht auf Erhalt einer Ausschüttung, die in Bezug darauf vor einer solchen erfolgten Rücknahme erklärt wurde), und dementsprechend wird sein Name in Bezug auf den Anteil aus dem Anteilsregister gelöscht und die Anteile werden als annulliert behandelt. Der Betrag des ausgegebenen Grundkapitals wird entsprechend reduziert.
- 11.6 Bei Rücknahme nur eines Teils der durch ein Zertifikat repräsentierten Anteile muss der Verwaltungsrat auf Wunsch für die verbleibenden Anteile die kostenlose Ausstellung eines neuen Anteilszertifikates veranlassen.
- 11.7 Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen, für die der Gegenwert vollständig in Form von Barmitteln gestellt wurde, und (i) die Zustimmung des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers liegt vor oder (ii) der Wert dieser Anteile entspricht 5 % oder mehr der Anzahl von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem der maßgeblichen Handelstage, kann die verantwortliche Person nach freiem Ermessen Basisinstrumente anstelle von Barmitteln liefern, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttung die Interessen anderer Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Asset-Allokation bedarf der Zustimmung der Depotbank. In solchen Fällen ist der betreffende Anteilinhaber berechtigt, die verantwortliche Person anzuweisen, den Verkauf dieser Basisinstrumente in seinem Auftrag zu veranlassen, wobei der Anteilinhaber den Erlös abzüglich aller steuerlichen Abgaben und Gebühren erhält, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Basisinstrumente entstanden sind. In allen anderen Fällen kann die verantwortliche Person nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Rücknahme mittels Übertragung von Anlagen oder Barzahlung gemäß Artikel 11.2 (e) erfolgt, und wenn die Rücknahme durch eine Übertragung von Anlagen erfolgt, bedarf die Asset-Allokation der Genehmigung der Depotbank.
- 11.8 Falls die noch zu bearbeitenden Rücknahmeanträge aller Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem Geschäftstag insgesamt mehr als 10 % aller Anteile dieses Fonds an diesem Geschäftstag ausmachen, ist die verantwortliche Person nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Anzahl der an diesem Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds, in Bezug auf die Rücknahmeanträge eingegangen sind, zu verweigern. Lehnt die verantwortliche Person die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Geschäftstag (allerdings an diesem folgenden Geschäftstag nicht vorrangig) zurückgenommen, bis alle Anteile des Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist die

verantwortliche Person nicht verpflichtet, an einem Geschäftstag mehr als 10 % der Anzahl von in Umlauf befindlichen Anteilen eines bestimmten Fonds zurückzunehmen. Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle zurückziehen, wenn die verantwortliche Person ihre Befugnis ausübt, die Rücknahme von Anteilen zu verweigern, die Gegenstand des Antrags sind.

- 11.9 Rücknahmeanträge, die gemäß dieser Satzung von einem früheren Handelstag verschoben wurden, sind (immer vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen) vorrangig vor späteren Anträgen bearbeitet werden.
 - 11.10 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Satzung ist die Gesellschaft jederzeit und von Zeit zu Zeit berechtigt, alle oder einen Teil der Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen zum Preis von 1,00 EUR je Anteil ausgegeben wurden, zurückzukaufen.
 - 11.11 Wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder unter eine andere Zahl fällt, die durch geltende Gesetze oder Verordnungen jeweils als Mindestanzahl von Anteilinhabern der Gesellschaft vorgeschrieben ist, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft ggf. jeweils gemäß geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften aufrechterhalten muss, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Mindestanzahl von Anteilen verschieben, die ausreicht, damit die Gesellschaft geltende Gesetze oder Rechtsvorschriften einhalten kann. Die Rücknahme dieser Anteile kann solange ausgesetzt werden, bis die Gesellschaft abgewickelt wird bzw. bis die Gesellschaft die Ausgabe ausreichender Anteile veranlasst, um sicherzustellen, dass die Rücknahme erfolgen kann. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile, in Bezug auf die eine Rücknahme gemäß diesem Artikel 11.11 verschoben werden muss, auf eine Art und Weise auszuwählen, die der Verwaltungsrat – mit der Genehmigung der Depotbank – für gerecht und angemessen erachtet.
 - 11.12 Hätte die Erfüllung eines Rücknahmeantrags zur Folge, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen einer bestimmten Serie oder mit einem Wert hält, die bzw. der den Mindestbestand für diese Klasse unterschreitet, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Rücknahmeantrag nach eigenem Ermessen als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilinhabers an der jeweiligen Serie zu behandeln oder dem Anteilinhaber die Möglichkeit einzuräumen, diesen Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.
 - 11.13 Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers, wenn der Gegenwert für die zurückzunehmenden Anteile von diesem Anteilinhaber vollständig in Form von Barmitteln gestellt wurde, einen Rücknahmeantrag durch die Sachausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf der Basis erfüllen, von der der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass sie den die Anteile zurückgebenden Anteilinhaber oder die anderen Anteilinhaber nicht benachteiligt. Die Asset-Allokation bedarf der Zustimmung der Depotbank.
 - 11.14 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung kann sich die Gesellschaft nach freiem Ermessen weigern, einen Rücknahmeantrag auszuführen oder andere Zahlungen an einen Anteilinhaber oder auf Anweisung eines Anteilinhabers zu leisten, wenn diese Zahlung gegen jeweils bestehende Richtlinien in Bezug auf die Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche verstoßen würde.
12. Rücknahme aller Anteile
- 12.1 Die Gesellschaft kann (ist aber nicht verpflichtet) alle (aber nicht nur einige der) dann in einem Fonds im Umlauf befindlichen Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen, wenn (a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds einen Sonderbeschluss auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse verabschieden, der diese Rücknahme vorsieht; (b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse ist durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt, der von allen Inhabern der Anteile in dieser Klasse des betreffenden Fonds unterzeichnet; (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich auf irgendeine Weise auf den betreffenden Fonds auswirken, für angemessen erachtet; (d) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter einen vom Verwaltungsrat festgelegten und im Prospekt angegebenen Betrag oder dessen aktuellen Gegenwert in der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Fonds lauten; (e) die Anteile im betreffenden Fonds nicht länger an einer Börse notiert sind; (f) der Verwaltungsrat es aus anderen Gründen für angemessen erachtet, wobei in diesem Fall eine Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von dreißig Tagen erfolgen muss oder (g) ein Zeitraum von neunzig Tagen ist seit dem Datum, an dem die Depotbank der

Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch mitteilte oder seit dem Datum, an dem die Kündigung der Ernennung der Depotbank dieser von der Gesellschaft zugestellt wurde, oder seit dem Datum, ab dem die Depotbank nicht länger die Voraussetzungen nach den Vorschriften erfüllt, als Depotbank zu fungieren, und keine neue Depotbank von der Gesellschaft ernannt worden ist, verstrichen.

In allen diesen Fällen werden die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse nach Mitteilung an alle Inhaber dieser Anteil mit einer entsprechenden, gesetzlich vorgeschriebenen Frist oder einer längeren, vom Verwaltungsrat festgelegten Frist zurückgenommen. Die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12.1 erfolgt zu dem gemäß Artikel 12.2 dieser Satzung berechneten Rücknahmepreis, und für die Zwecke der Berechnung des besagten Rücknahmepreises ist der Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgekauft werden, der maßgebliche Geschäftstag im Sinne von Artikel 12.2 dieser Satzung.

- 12.2 Der Rücknahmepreis je Anteil, zu dem Anteile von der Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12 zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Geschäftstag (ermittelt gemäß Artikel 14) abzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen jeweils als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Realisierung oder Annullierung des zurückzukaufenden Anteils festlegt, und immer vorausgesetzt, dass der bei einer Rücknahme von Anteilen zu zahlende Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der so berechnete Betrag gleich oder größer als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, bzw. auf die nächste Einheit abgerundet wird, wenn der betreffende Betrag weniger als die Hälfte dieser Einheit ist („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, die gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist). Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, können von der Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12 zum Preis von 1,00 EUR je Anteil zurückgenommen werden.
 - 12.3 Wenn alle Anteile einer Serie wie vorstehend zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen unter den Anteilinhabern dieser Serie alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser Serie zuzurechnen sind, entsprechend der Anzahl der Anteile, die dann von jeder Person im Besitz von Anteilen dieser Serie gehalten werden, in Sachwerten aufteilen, jedoch vorausgesetzt, dass wenn ein Anteilinhaber dies so beantragt, der Verwaltungsrat Vermögenswerte in ausreichender Höhe auflöst oder anderweitig abstößt, damit die Gesellschaft den Barerlös davon, nach Abzug von Verbindlichkeiten, an diesen Anteilinhaber anstelle einer Ausschüttung von Sachwerten ausschütten kann.
 - 12.4 Wenn alle Anteile wie oben beschrieben zurückgekauft werden sollen und das gesamte oder ein Teil des Geschäftes oder Vermögens der Gesellschaft oder Vermögenswerte der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (nachstehend der „Übertragungsempfänger“) übertragen oder verkauft werden sollen, kann der Verwaltungsrat mittels Erteilung einer Generalvollmacht oder einer Vollmacht bezüglich eines bestimmten Arrangements per Sonderbeschluss als Vergütung oder teilweise Vergütung für diese Übertragung oder den Verkauf von Anteilen, Fondsanteilen, Policen oder ähnlichen Beteiligungen an dem Übertragungsempfänger oder Vermögenswerte des Übertragungsempfängers zur Verteilung unter den Anteilinhabern entgegennehmen oder sonstige Vereinbarungen treffen, wobei die besagten Anteilinhaber anstelle von oder zusätzlich zum Erhalt von Barmitteln oder Sachwerten an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden oder sonstige Leistungen vom Übertragungsempfänger erhalten können.
13. Umtausch von Serien
- 13.1 Vorbehaltlich der Artikel 11 und 14 und nachfolgender Bestimmungen ist ein Inhaber von Anteilen einer Serie oder Klasse (die „ursprüngliche Serie oder Klasse“) an jedem Geschäftstag berechtigt, alle oder einen Teil dieser Anteile gegen Anteile einer anderen Serie oder Klasse (die „neue Serie oder Klasse“) (wobei es sich entweder um eine bestehende Serie oder Klasse oder eine Serie oder Klasse handeln muss, die vom Verwaltungsrat zur Auflage mit Wirkung von diesem Geschäftstag beschlossen wurde) zu den folgenden Bedingungen umzutauschen:
 - (a) Ein Anteilinhaber kann einen Umtausch durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft in der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten oder genehmigten Form bewirken (ein „Umtauschauftrag“).

- (b) Der Umtausch der in dem Umtauschvertrag gemäß diesem Artikel angegebenen Anteile erfolgt mit Wirkung von dem Geschäftstag, an dem der Umtauschvertrag von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsstelle als ihrem bevollmächtigten Vertreter angenommen wird (oder den anderen Zeitpunkten, den der Verwaltungsrat entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen festlegen kann und im Prospekt angibt oder in bestimmten Fällen gestattet).
- (c) Der Umtausch der in dem Umtauschvertrag angegebenen Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse erfolgt, indem der Umtauschvertrag als Rücknahmeantrag in Bezug auf die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse und als Zeichnungsantrag in Bezug auf Anteile der neuen Serie oder Klasse behandelt werden, stets vorausgesetzt, dass das durch diesen Artikel gewährte Recht eines Anteilnehmers, seine Anteile in Anteile einer anderen Serie oder Klasse umzutauschen, davon abhängt, dass die Gesellschaft über ein ausreichendes Grundkapital verfügt, um die Durchführung des Umtauschs gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu ermöglichen.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Umtauschgebühr im Zusammenhang mit dem Umtausch zu erheben, deren Höhe die folgende Summe nicht übersteigen darf:
 - (i) Ein Ausgabeaufschlag oder eine Transaktionsgebühr, die von der Gesellschaft gemäß Artikel 8.10 in Bezug auf die Anteile der neuen Serie oder Klasse erhoben werden dürfte; und
 - (ii) Eine Rücknahmegebühr, Transaktionsgebühr oder ein bedingter Rücknahmeabschlag, die bzw. der von der Gesellschaft gemäß Artikel 11.2(g) in Bezug auf die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse erhoben werden dürfte;
 und jeder Umtausch kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch einem angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren unterliegen
- (e) Der Umtausch der Anteile der im Umtauschvertrag genannten ursprünglichen Serie oder Klasse in Anteile der neuen Serie oder Klasse erfolgt am maßgeblichen, gemäß Artikel 12.00 (b) ermittelten Geschäftstag, und der Anspruch des Anteilnehmers auf Anteile gemäß Eintrag im Anteilsregister ist mit Wirkung von diesem Datum entsprechend zu ändern.
- (f) Bei einem Umtausch nimmt der Verwaltungsrat Anteilszertifikate zurück, annulliert diese und stellt ggf. neue Anteilszertifikate dem Anspruch des Anteilnehmers auf Anteile jeder Serie in verbriefter Form entsprechend aus.
- (g) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Antrag auf Umtausch nach seinem Ermessen abzulehnen, wenn dieser Umtausch zur Folge hätte, dass der Wert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Serie den Mindestbestand für diese Serie unterschreitet, und wenn der Wert eines Anteilsbestands einer Klasse den Mindestbestand für diese Klasse unterschreitet kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch dieses Anteilsbestands in Anteile einer anderen Klasse dieser Serie verlangen.
- (h) Falls die Anzahl von Anteilen der neuen Serie oder Klasse, die beim Umtausch ausgegeben werden soll, keine ganze Anzahl von Anteilen ergibt, kann die Gesellschaft Bruchteile von neuen Anteilen ausgeben oder den entstandenen überschüssigen Betrag an den Anteilhaber zurückgeben, der den Umtausch der Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse beantragt.

14. Ermittlung des Nettoinventarwerts

- 14.1 Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter ermitteln den Nettoinventarwert je Anteil in jedem Fonds, angegeben in der Basiswährung der betreffenden Serie mit der vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen festgelegten Anzahl von Dezimalstellen, indem sie an jedem Handelstag den gemäß Artikel 15.1 dieser Satzung berechneten Wert der Vermögenswerte des Fonds, auf den sich die Serie bezieht, ermittelt und von diesem Betrag die gemäß Artikel 15.2 dieser Satzung berechneten Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds, auf den sich die Serie bezieht, abzieht.
- 14.2 Der Nettoinventarwert der Anteile wird in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsserie oder in einer generell oder individuell vom Verwaltungsrat für eine bestimmte

Anteilsklasse oder Einzelfälle festgelegten Währung angegeben und wird vorbehaltlich Artikel 14.6 dieser Satzung gemäß den nachstehend dargelegten Bewertungsregeln an jedem Handelstag vorbehaltlich der Vorschriften ermittelt.

- 14.3 Falls die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Anteilklassen unterteilt sind, wird der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und klassenspezifischen Auslagen dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung dieser Klasse angegeben, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Wenn der Verwaltungsrat verschiedene Klassen innerhalb einer Serie gemäß Artikel 4.03 aufgelegt hat und beschlossen hat, dass (i) für jede Klasse oder Klassen unterschiedliche Gebührensätze gelten (diesbezügliche Einzelheiten sind im Prospekt darzulegen); (ii) zur Absicherung eines diesbezüglichen Währungsrisikos einer Klasse oder von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden dürfen; (iii) Zinsabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit einer bestimmten Klasse bzw. mit bestimmten Klassen getätigt werden dürfen; oder (iv) Finanzinstrumente im Namen einer bestimmten Klasse bzw. bestimmter Klassen gemäß den Auflagen der Zentralbank eingesetzt werden dürfen, muss die Verwaltungsstelle in jedem Fall den betreffenden Nettoinventarwert je Klasse anpassen, um die in Bezug auf jede dieser Klassen zahlbaren unterschiedlichen Gebührensätze und/oder die aus den entsprechenden Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten resultierenden Gewinne/Verluste zu berücksichtigen.

- 14.4 Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt, gilt Folgendes für die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile:

- (a) Wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen von der Gesellschaft vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Anlagen einbezogen bzw. ausgeschlossen, und der Bruttogegenwert des Kaufs bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs wird ausgeschlossen bzw. einbezogen, als wenn dieser Kauf oder Verkauf bereits ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre;
- (b) Gilt jeder Anteil, dessen Ausgabe oder Zuteilung vereinbart, der aber am maßgeblichen Geschäftstag noch nicht von der Gesellschaft ausgegeben ist, als ausgegeben, und in die Vermögenswerte der Gesellschaft gelten alle Barbeträge oder sonstigen Vermögensgegenstände, die noch in Bezug auf diesen Anteil ausstehen, als inbegriffen;
- (c) Gilt jeder Anteil, in Bezug auf den ein gültiger Rücknahmeantrag gemäß den im Prospekt beschriebenen Verfahren eingegangen ist, als am maßgeblichen Handelstag zurückgenommen, und die Vermögenswerte der Gesellschaft sind um den an die Anteilinhaber bei dieser Rücknahme zu zahlenden Betrag zu reduzieren;
- (d) Sind tatsächliche oder geschätzte Steuerbeträge in wesentlicher Höhe, die von der Gesellschaft wiedererlangt werden können, den Vermögenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen;
- (e) Ist eine Summe, die Zinsen oder Dividenden oder andere aufgelaufene aber noch nicht eingegangene Erträge in Bezug auf diese Vermögenswerte darstellt, den Vermögenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen;
- (f) Ist der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller Forderungen auf Rückzahlung von Steuern, die auf Erträge der Gesellschaft erhoben wurden, oder Doppelbesteuerungsnachlässe im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, den Vermögenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen;
- (g) Ist der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag realisierter und/oder nicht realisierter Gewinne der Gesellschaft im

- Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten den Vermögenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen; und
- (h) Ist der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag realisierter und/oder nicht realisierter Verluste der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten den Vermögenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen.
- 14.5 Sofern vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgelegt, gilt in Bezug auf die Berechnung der Anzahl von Anteilen im Umlauf:
- (a) Gilt jeder Anteile, dessen Ausgabe oder Zuteilung vereinbart, der aber am Geschäftstag nicht von der Gesellschaft ausgegeben ist, als ausgegeben; und
- (b) wenn der Verwaltungsstelle vom Verwaltungsrat eine Mitteilung über die Reduzierung des Grundkapitals durch Annullierung von Anteilen erteilt wurde, diese Annullierung nicht vor oder am maßgeblichen Geschäftstag abgeschlossen ist, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben.
- 14.6 In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Depotbank vorübergehend aussetzen:
- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwaltungsrats liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrates nachteilige Folgen für die Gesellschaft oder die verbleibenden Anteilhaber der Gesellschaft hätte; und
- (f) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber liegt.
- 14.7 Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird durch die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz und in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, wenn die Aussetzung voraussichtlich länger als dreißig Tage andauern wird. Diese Mitteilung wird außerdem unverzüglich der Zentralbank und den Anteilhabern übermittelt. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Geschäftstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, falls die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

15. Bewertung von Vermögenswerten

15.1 Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wird wie folgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ermittelt:

- (a) Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexbewertungsmethode bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des maßgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, wie z. B. anerkannte Kursmakler (Pricing Services) oder Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung der verantwortlichen Person – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäß Entscheidung der verantwortlichen Person die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am maßgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar sind oder diese nach Ansicht der verantwortlichen Person nicht repräsentativ sind, so wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen nach Treu und Glauben geschätzt, die von der verantwortlichen Person zu diesem Zweck bestellt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, jedoch außerhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt wurde, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Depotbank muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder die verantwortliche Person noch ihre Bevollmächtigten oder die Depotbank übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie angemessenerweise für den (a) Geldkurs zum Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs hielten, nicht um diesen handelte.
- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der verantwortlichen Person nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die von der verantwortlichen Person bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.
- (c) Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihren Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht der verantwortlichen Person (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben;
- (d) Derivative Instrumente einschließlich Swaps, Zins-Futures-Kontrakte und andere Finanz-Futures-Kontrakte und Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs bewertet, der vom maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt bestimmt wird, wobei in Fällen, in denen die Notierung eines Schlusskurses am maßgeblichen anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Schlusskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der von der verantwortlichen Person in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wurde.
- (e) Im Freiverkehr gehandelte Derivate („OTC-Derivate“) werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die verantwortliche Person oder einen unabhängigen, von der verantwortlichen Person bestellten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten Kursanbieter bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wird die Bewertung des Kontrahenten verwendet, muss sie von einer anderen Partei wöchentlich genehmigt und überprüft werden, die vom Kontrahenten unabhängig sein und von der Depotbank genehmigt sein muss (dies kann die verantwortliche Person oder eine dem OTC-Kontrahenten nahe stehende Person sein, vorausgesetzt, es

handelt sich um eine unabhängige Geschäftseinheit innerhalb desselben Konzerns, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle wie der Kontrahent stützt). Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, befolgt die verantwortliche Person international anerkannte Marktstandards (best practice) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Derivaten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) eingeführt wurden. Falls sich die verantwortliche Person für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die verantwortliche Person einer kompetenten Person, die von der verantwortlichen Person bestellt und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotbank genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Wesentliche Abweichungen von der Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und erklärt. Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate.

- (f) Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf diejenigen automatischen Pricing-Dienste nach seiner Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Pricing-Dienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Makler oder Market Maker oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen, in bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich oder durchführbar, diese Informationen zu überprüfen, und in solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den vom Anlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten gestellten Informationen zurückzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.
- (g) Unter Umständen, unter denen die Verwaltungsstelle vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Pricing Services, Makler, Market Maker oder andere Marktmittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder irgendeinem Anteilinhaber aufgrund von Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und des Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Fonds entstehen, die auf falsche Informationen von solchen Pricing Services, Maklern, Market Maker oder anderen Marktmittlern zurückzuführen sind.
- (h) Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzterhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet, oder falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die von der verantwortlichen Person bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde. Treasury Bills und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am maßgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am maßgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.
- (i) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Anteil, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile an solchen OGA an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Fondsanteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der verantwortlichen Person nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder

durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz geschätzt wurde, die für diesen Zweck von der verantwortlichen Person bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde;

- (j) Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann die verantwortliche Person mit der Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer, ihrer Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn sie dies für notwendig erachtet;
 - (k) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft je Anteil werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der verantwortlichen Person geschätzt wird.
- 15.2 Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen unter anderem sämtliche tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten aller Art der Gesellschaft (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die zur Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß obigem Artikel 15.1 berücksichtigt werden) einschließlich und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:
- (a) aller zahlbaren und/oder angefallenen Verwaltungsgebühren und -kosten und Honorare, einschließlich und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, sämtlicher von der Gesellschaft an die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Rechtsberater der Gesellschaft und alle anderen Personen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, zu zahlenden und/oder aufgelaufenen und/oder als zahlbar geschätzte Vergütungen, Honorare, Kosten und Gebühren sowie alle sonstigen geplanten Aufwendungen, die der Verwaltungsrat für angemessen und gerechtfertigt hält und die rechtmäßig aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu zahlen sind sowie aller etwaigen diesbezüglich anfallenden Mehrwertsteuern in Bezug auf die Erbringung einer der vorgenannten Dienstleistungen für die Gesellschaft;
 - (b) Sämtlicher ausstehenden Kredite und aller darauf zahlbaren aufgelaufenen Zinsen, einschließlich und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden eines Betrages, der dem von der Gesellschaft in Bezug auf Schuldverschreibungen, Schuldscheine, festverzinsliche Schuldtitel, Schuldscheindarlehen, Anleihen oder sonstige von der Gesellschaft aufgelegte oder ausgegebene Schuldtitel insgesamt zu zahlenden Höchstbetrag entspricht.
 - (c) Sämtliche Wechsel, Schuldscheinverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten;
 - (d) Des Gesamtbetrages tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten für sämtliche Steuern aller Art und wie auch immer entstehend auf den Ertrag oder angenommenen Ertrag und realisierte Veräußerungsgewinne der Gesellschaft zum maßgeblichen Geschäftstag;
 - (e) Des Gesamtbetrages für tatsächliche oder geschätzte Verbindlichkeiten für (etwaige), auf Anlagen in Bezug auf die aktuelle Rechnungsperiode zu zahlende Quellensteuer;
 - (f) Einer angemessenen, jeweils von der verantwortlichen Person festgelegten Rückstellung für sämtliche Steuern und Eventualverbindlichkeiten; und
 - (g) Des Gesamtbetrages (als Ist- oder von der verantwortlichen Person geschätzter Betrag) aller sonstigen Verbindlichkeiten, die rechtmäßig aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu zahlen sind.
- 15.3 Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse zur Delegation ihrer Aufgaben, kann die verantwortliche Person beliebige ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Nettoinventarwerte und der Nettoinventarwerte je Anteil an die Verwaltungsstelle oder einen ihrer ordnungsgemäß Bevollmächtigten delegieren. Sofern keine Unredlichkeit oder ein offensichtlicher Fehler vorliegt, ist jede Entscheidung, die von der verantwortlichen Person oder einer ordnungsgemäß

bevollmächtigten Person im Namen der verantwortlichen Person bei der Berechnung eines Nettoinventarwertes oder Nettoinventarwertes je Anteil getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber verbindlich.

16. Übertragung und Übergang von Anteilen

- 16.1 Sämtliche Übertragungen von verbrieften Anteilen sind schriftlich in der üblichen, allgemein gängigen Form durchzuführen und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden und des Erwerbers enthalten.
- 16.2 Die Übertragungsurkunde für einen verbrieften Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen und muss vom Übertragungsempfänger nicht unterzeichnet werden. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Anteilsregister als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.
- 16.3 Eine Übertragung von verbrieften Anteilen kann nicht eingetragen werden, wenn aufgrund dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen unter dem Mindestzeichnungsbetrag halten würde.
- 16.4 Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung verbriefter Anteile zurückweisen, wenn das Übertragungsinstrument nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen bei dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten, Ort hinterlegt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn es dem Übertragungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht gestattet ist, Anteile der Gesellschaft zu halten, oder wenn der Übertragungsempfänger versäumt, die ggf. von der Gesellschaft angeforderten benötigten Erklärungen in Bezug auf den Steuersitz einzureichen.
- 16.5 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von verbrieften Anteilen ablehnen, es sei denn:
 - (a) Dieser Erwerb bzw. diese Übertragung ist von der Registrierung nach dem Gesetz von 1933 oder den geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates befreit und führt nicht zu einem Verstoß gegen diese und entspricht auch ansonsten den geltenden Vorschriften von US-Bundesstaaten.
 - (b) Ein Erwerber oder Übertragungsempfänger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ist ein „qualifizierter Erwerber“ gemäß Definition im Gesetz von 1940 und den darunter erlassenen Bestimmungen sowie ein „zulässiger Anleger“ gemäß Definition in Regulation D des Gesetzes von 1933;
 - (c) Dieser Erwerb bzw. diese Übertragung würden berechtigten Erwartungen zufolge keine Registrierung der Gesellschaft oder eines Fonds nach dem Gesetz von 1940 erforderlich machen.
 - (d) Es entstehen keine steuerlichen, finanzrechtlichen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die Gesellschaft (einschließlich eines Fonds) oder deren Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit infolge dieses Erwerbs bzw. dieser Übertragung.
 - (e) Dieser Erwerb bzw. diese Übertragung würde nicht gegen das Gesetz von 1934 verstoßen oder eine Registrierung der Gesellschaft oder eines Fonds gemäß dem Gesetz von 1934 erforderlich machen.
 - (f) Der Übertragungsempfänger hat die vom Verwaltungsrat geforderten diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch den Verwaltungsrat (wie in Artikel 9 dieser Satzung vorgesehen) gemacht bzw. abgegeben; und
 - (g) infolge dieser Übertragung hält der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Wert, der gleich oder höher als der Mindestzeichnungsbetrag ist.
- 16.6 Falls der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, ist er verpflichtet, dem Übernehmer innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, seine Ablehnung mitzuteilen.

- 16.7 Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung muss eine Übertragung von Anteilen in stückeloser Form im Einklang mit den und vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems und im Einklang mit eventuell vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 getroffenen Arrangements erfolgen.
- 16.8 Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, **JEDOCH AUF KEINEN FALL** für mehr als dreißig Tage pro Jahr.
- 16.9 Alle einzutragenden Übertragungsurkunden in den Händen der Gesellschaft, mit Ausnahme von Übertragungsurkunden, deren Eintragung vom Verwaltungsrat abgelehnt wurde, sind (außer im Betrugsfall) an die Person, die sie hinterlegt hat, zurückzusenden.
- 16.10 Im Falle des Ablebens eines Anteilnehmers werden die Überlebenden oder der Überlebende, falls der verstorbene Anteilnehmer ein gemeinschaftlicher Inhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des verstorbenen Anteilnehmers, falls der Anteilnehmer ein Alleininhaber oder der einzige überlebende gemeinschaftliche Inhaber war, von der Gesellschaft als die einzigen Personen anerkannt, die Anspruch auf dessen Beteiligung an den Anteilen hat, aber keine Bestimmung in dieser Satzung entbindet den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinschaftlichen Inhabers keinesfalls von seinen Verpflichtungen bezüglich des allein oder gemeinschaftlich von ihm gehaltenen Anteils.
- 16.11 Vormünder von minderjährigen Anteilnehmern sowie Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen Anteilnehmern sowie alle Personen, die Anspruch auf einen Anteil aufgrund des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Anteilnehmers haben, sind berechtigt, sich auf Vorlage eines vom Verwaltungsrat verlangten Nachweises für ihren Eigentumsanspruch als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung desselben vorzunehmen, die der volljährig gewordene, verstorbene, zahlungsunfähige oder in Konkurs befindliche Anteilnehmer oder der geschäftsunfähige Anteilnehmer vor Eintreten der Geschäftsunfähigkeit hätte vornehmen können. Der Verwaltungsrat hat jedoch in allen Fällen dieselben Rechte, die Eintragung zu verweigern oder aufzuschieben, die er im Falle einer Übertragung des Anteils durch den Minderjährigen bzw. den verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Konkurs befindlichen Anteilnehmer vor dem Ableben, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des geschäftsunfähigen Anteilnehmers oder dem geschäftsunfähigen Anteilnehmer vor Eintreten der Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.
- 16.12 Eine Person, die auf diese Weise infolge des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Anteilnehmers ein Anrecht auf einen Anteil erhält, hat das Recht auf Erhalt und Erfüllung von allen im Zusammenhang mit dem Anteil zahlbaren Geldern und sonstigen Leistungen, aber sie hat weder das Recht auf Erhalt von Mitteilungen über oder Teilnahme an oder Abgabe von Stimmen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, noch hat sie, mit Ausnahme der oben genannten, sonstige Rechte oder Privilegien eines Anteilnehmers, sofern und solange sie nicht bezüglich des Anteils als Anteilnehmer eingetragen ist, **STETS VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat jederzeit von einer solchen Person verlangen kann, dass sie entweder ihre Eintragung beantragt oder den Anteil überträgt, und falls sie einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen nachkommt, kann der Verwaltungsrat danach zahlbare Gelder und sonstige Leistungen so lange zurückhalten, bis sie den Aufforderungen der Mitteilung nachgekommen ist.
17. Hedging-Befugnisse
- 17.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften kann die verantwortliche Person alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Instrumente für Hedging-Zwecke und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements im Zusammenhang mit allen oder einem Teil der Anlagen oder anderen Vermögenswerten oder Kreditaufnahmen der Gesellschaft einzusetzen.
- 17.2 Ohne die Allgemeingültigkeit von Artikel 17.1 einzuschränken kann die verantwortliche Person im Namen der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften, Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Schutz gegen Wechselkursrisiken bieten sollen.
18. Hauptversammlungen

- 18.1 Sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Irland oder andernorts gemäß Section 176 des Act abgehalten werden.
- 18.2 Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen im jeweiligen Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Terminen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft, solange sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, sie diese nicht im Gründungsjahr abhalten muss.
- 18.3 Alle Hauptversammlungen (abgesehen von den Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- 18.4 Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer ihm dies angemessen erscheint, und außerordentliche Hauptversammlungen können auch auf einen förmlichen Antrag oder in Ermangelung dessen von Antragstellern, bei denen es sich um Inhaber von Zeichneranteilen handelt, auf die in den Act vorgesehenen Art und Weise einberufen werden.
19. Einberufung von Hauptversammlungen
- 19.1 Alle Personen, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf Erteilung von Mitteilungen der Gesellschaft haben, werden mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen und unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung, und im Falle von besonderen Tagesordnungspunkten der allgemeinen Art dieser Tagesordnungspunkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Spezifizierung der Versammlung als solche), in der nachfolgend beschriebenen Weise benachrichtigt, jedoch vorausgesetzt, dass eine außerordentliche Hauptversammlung, auf der nicht über einen Sonderbeschluss abzustimmen ist, innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einberufen werden kann.
- 19.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Wirtschaftsprüfer haben jeweils Anspruch auf Erhalt von Mitteilungen über die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft und sind berechtigt daran teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
- 19.3 In jeder Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft muss in einer angemessen hervorgehobenen Weise darauf hingewiesen werden, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilinhaber einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen dürfen, und es nicht erforderlich ist, dass ein Stimmrechtsvertreter auch Anteilinhaber ist.
- 19.4 Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung hat, eine Mitteilung über eine Versammlung zukommen zu lassen, oder erhält diese Person die Mitteilung nicht, so führt dies nicht dazu, dass die Verfahren auf einer Versammlung dadurch unwirksam werden.
- 19.5 Einberufungsbekanntmachungen zu Hauptversammlungen können den Anteilinhaber per Post, Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln zugestellt werden.
20. Verfahren bei Hauptversammlungen
- 20.1 Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, ebenso wie alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, mit Ausnahme der Besprechung des Abschlusses und der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern als Ersatz für aus dem Amt ausscheidende, der erneuten Bestellung der Wirtschaftsprüfer und der Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer, gelten als besondere Tagesordnungspunkte.
- 20.2 Es darf auf einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretende Anteilinhaber bilden eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung. Ein gemäß Artikel 21.12 dieser Satzung zur Anwesenheit auf Versammlungen der Gesellschaft befugter Vertreter einer Kapitalgesellschaft gilt für die Bildung einer beschlussfähigen Mehrheit als Anteilinhaber.

- 20.3 Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung angesetzten Zeitpunkt eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von oder durch Anteilinhaber einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegen darf. Ein persönlich anwesender oder durch Stimmrechtsvertreter vertretener Anteilinhaber bildet eine beschlussfähige Mehrheit für eine vertagte Versammlung. Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach der für die vertagte Versammlung angesetzten Zeit eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung aufgelöst.
- 20.4 Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat ernannt wird, führt den Vorsitz bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft, doch wenn binnen fünfzehn Minuten nach der für die Versammlung festgesetzten Uhrzeit weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder keiner von ihnen bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden, und wenn keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz ablehnen, wählen die anwesenden Anteilinhaber eine anwesende Person zum Vorsitzenden.
- 20.5 Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die rechtmäßig auf der Versammlung, die vertagt wurde, hätten behandelt werden können. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr vertagt, muss eine Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn vollen Tagen unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der vertagten Versammlung erteilt werden, wie im Falle der ursprünglichen Versammlung. Es ist jedoch nicht erforderlich, in dieser Mitteilung die Art der auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu spezifizieren. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist keine Mitteilung über eine Vertagung oder die auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte notwendig.
- 20.6 Auf einer Hauptversammlung wird über einen Beschluss, welcher der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Handaufheben entschieden, es sei denn, der Vorsitzende oder ein persönlich anwesender oder durch Stimmrechtsvertreter vertretener Anteilinhaber verlangt (vor oder nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben) eine Abstimmung mit Stimmzetteln. Außer wenn auf diese Art und Weise eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird, stellt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss durch Handaufheben angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, und eine diesbezügliche Eintragung in das Protokollbuch der Gesellschaft einen schlüssigen Nachweis dieser Tatsache dar, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen, die zugunsten dieses Beschlusses oder gegen ihn verzeichnet wurden, nachgewiesen werden muss. Ein Antrag auf Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden.
- 20.7 Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, ist diese in der Art und Weise und an dem Ort durchzuführen wie vom Vorsitzenden bestimmt (u. a. unter Verwendung von Stimmzetteln). Das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde.
- 20.8 Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln Wahlprüfer einsetzen und für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Versammlung auf einen Termin und an einen Ort, der von ihm festgesetzt wird, vertagen.
- 20.9 Im Fall einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, das Recht auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- 20.10 Eine Abstimmung mit Stimmzetteln für die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Frage der Vertagung ist unverzüglich durchzuführen. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln in Bezug auf andere Fragen wird zu dem Termin und an dem Ort durchgeführt, den der Vorsitzende festlegt, darf aber nicht später als dreißig Tage ab dem Datum der

- Versammlung oder vertagten Versammlung liegen, auf der die Abstimmung verlangt wurde.
- 20.11 Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, so bedeutet dies nicht, dass die Versammlung für die Behandlung von Tagesordnungspunkten nicht fortgesetzt werden darf, mit Ausnahme derjenigen Frage, über die eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- 20.12 Ein Antrag auf Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden, und über eine nicht sofort durchgeführte Abstimmung mit Stimmzetteln muss keine Mitteilung erteilt werden.
- 20.13 Vorbehaltlich Section 193 des Act ist ein schriftlicher Beschluss, unterzeichnet von allen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Teilnahme auf einer Hauptversammlung und zur Abstimmung über diesen Beschluss berechtigten Anteilhaber (bzw. im Fall von Körperschaften, durch deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) für alle Zwecke so gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden, und wenn der Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet ist, gilt er als Sonderbeschluss im Sinne dieser Satzung. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, von denen jedes durch einen oder mehrere Anteilhaber unterzeichnet ist.
- 20.14 Falls das Grundkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Klassen aufgeteilt wird, können die Rechte, die mit einer Klasse oder einem Fonds verbunden sind, (es sei denn, dies wird durch die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds oder in dieser Satzung abweichend geregelt), ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, geändert werden, und zwar mit schriftlicher Einwilligung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds oder mit der Annahme eines außerordentlichen Beschlusses auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds, für welche die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen entsprechend gelten, mit der Ausnahme, dass, falls eine Klasse oder ein Fonds nur einen stimmberechtigten Anteile haltenden Anteilhaber hat, die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus einem Anteilhaber besteht, der stimmberechtigte Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds hält, oder aus einem Inhaber von Zeichneranteilen, der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend ist. Ungeachtet anderslautender Informationen in der Satzung hat ein Inhaber von Zeichneranteilen gemäß der Bestimmung von Artikel 19 der Satzung Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen einer Klasse oder eines Fonds. Der Inhaber von Zeichneranteilen darf auf einer vertagten Hauptversammlung einer Klasse oder eines Fonds jedoch nur dann abstimmen, wenn diese gemäß den Bestimmungen der Satzung vertagt wurde.
21. Stimmabgaben von Anteilhabern
- 21.1 Vorbehaltlich besonderer Rechte oder Beschränkungen, die jeweils mit einer Serie oder Klasse von Anteilen mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank verbunden sind, hat ein Anteilhaber bei einer Abstimmung durch Handaufheben eine Stimme und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln eine Stimme für jeden ganzen, von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteil.
- 21.2 Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilhabern wird die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber angenommen, und für diesen Zweck wird die Ranghöhe anhand der Reihenfolge der Namen im Anteilsregister hinsichtlich der Anteile ermittelt.
- 21.3 Einspruch gegen die Stimmberechtigung eines Abstimmenden kann nur bei der Versammlung oder der vertagten Versammlung eingelegt werden, bei der die Stimme, gegen die Einspruch eingelegt wird, abgegeben oder angeboten wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen wurde, besitzt für alle Zwecke Gültigkeit. Ein solcher Einspruch, der rechtzeitig eingelegt wurde, wird an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und schlüssig ist.
- 21.4 Bei Abstimmungen mit Stimmzetteln können Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
- 21.5 Bei Abstimmungen mit Stimmzetteln muss ein Anteilhaber, der mehr als eine Stimme hat, wenn er abstimmt, nicht alle seine Stimmen gleichermaßen abgeben.

- 21.6 Die Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter muss schriftlich mit der Unterschrift des Vollmachtgebers oder seines hierzu ordnungsgemäß schriftlich ermächtigten Bevollmächtigten, bzw. wenn der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, mit deren Firmensiegel oder der Unterschrift eines hierfür autorisierten leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten ausgestellt werden. Eine Stimmrechtsvollmacht wird in der üblichen Form oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form ausgestellt, stets vorausgesetzt, dass diese Form dem Inhaber die Möglichkeit gibt, seinen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, für oder gegen einen Beschluss zu stimmen.
- 21.7 Jede Person (ob Anteilinhaber oder nicht) kann als Stimmrechtsvertreter ernannt werden. Ein Anteilinhaber darf auch mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.
- 21.8 Die Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter und die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung (wenn vorhanden), gemäß der sie unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Ermächtigung ist mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Zeitpunkt, für den die Versammlung oder vertagte Versammlung oder die Abstimmung mit Stimmzetteln, auf bzw. bei der die in der Urkunde genannte Person ihre Stimme abgeben will, anberaumt ist, am Sitz entweder per Post, Telefax, E-Mail oder einem anderen dieser Kommunikationsmittel oder an einem anderen für diesen Zweck in der Einladung zu der Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgestellten Vollmachtsurkunde genannten Ort zu hinterlegen, und wenn die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, wird die Stimmrechtsvollmacht nicht als gültig behandelt.
- 21.9 Eine Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin als Ausstellungsdatum genannten Datum nicht mehr gültig, außer im Falle einer vertagten Versammlung, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.
- 21.10 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft per Post (mit oder ohne frankiertem Rückumschlag) oder anderweitig den Anteilinhaber Stimmrechtsvollmachten zur Verwendung auf Hauptversammlungen oder anderen Versammlungen einer Klasse von Anteilinhaber zusenden, entweder blanko oder alternativ mit Ernennung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn zum Zwecke einer Versammlung auf Kosten der Gesellschaft Einladungen zur Ernennung einer Person oder einer von mehreren in den Einladungen genannten Personen als Stimmrechtsvertreter ausgestellt werden, müssen diese Einladungen an alle (und nicht nur einige) der Anteilinhaber ausgestellt werden, die berechtigt sind, eine Einladung zu der Versammlung zu erhalten und auf dieser durch Stimmrechtsvertreter abzustimmen.
- 21.11 Eine gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme ist trotz des Ablebens oder der Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht oder der Vollmacht, unter der die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, für die die Stimmrechtsvollmacht ausgestellt wurde, gültig, vorausgesetzt, dass nicht vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, bei der Gesellschaft an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige über den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung eingegangen ist.
- 21.12 Eine Körperschaft, die Anteilinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft ist, kann durch einen Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans eine von ihr für geeignet erachtete Person bevollmächtigen, als ihr Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft zu handeln, und die auf diese Art und Weise bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen der Körperschaft, die sie vertritt, die gleichen Befugnisse auszuüben, die die Körperschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Anteilinhaber wäre, und im Sinne dieser Satzung gilt diese Körperschaft als persönlich bei einer solchen Versammlung anwesend, wenn eine auf diese Art und Weise bevollmächtigte Person auf der Versammlung anwesend ist.
- 21.13 In Bezug auf die jeweiligen Rechte und Beteiligungen von Anteilhabern verschiedener Serien und/oder verschiedener Klassen gelten die vorstehend genannten Bestimmungen dieser Satzung vorbehaltlich der folgenden Anpassungen:
- (a) Ein Beschluss, der sich nach Auffassung des Verwaltungsrats auf eine Serie oder Klasse von Anteilen auswirkt, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse verabschiedet wurde.

- (b) Ein Beschluss, der sich nach Auffassung des Verwaltungsrats auf mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen auswirkt, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der betreffenden Serien oder Klassen führt, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er auf einer einzelnen Versammlung der Anteilhaber dieser Serien oder Klassen verabschiedet wurde.
- (c) Ein Beschluss, der sich nach Auffassung des Verwaltungsrats auf mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen auswirkt und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der betreffenden Serien oder Klassen führt oder führen kann, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er nicht auf einer einzelnen Versammlung der Anteilhaber dieser Serien oder Klassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilhaber der einzelnen Serie oder Klasse verabschiedet wurde; und
- (d) für sämtliche dieser vorgenannten Versammlungen gelten alle Bestimmungen dieser Satzung mutatis mutandis, als ob Bezugnahmen darin auf Anteile und Anteilhaber Bezugnahmen auf die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse und die jeweiligen Anteilhaber dieser Serie bzw. Klasse sind.

22. Verwaltungsratsmitglieder

- 22.1 Sofern nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss von den Anteilhabern anders festgelegt, darf die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Unterzeichnern dieser Satzung ernannt.
- 22.2 Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilhaber sein.
- 22.3 Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit Personen gemäß den Auflagen der Zentralbank als Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen, entweder um eine zufällige Vakanz neu zu besetzen oder um zusätzlich zu den bestehenden weitere Verwaltungsratsmitglieder aufzunehmen.
- 22.4 Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Vergütung im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass die Höhe der den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß diesem Artikel 22.4 in jedem Jahr zu zahlende Vergütung 100.000 EUR (oder dessen Gegenwert) pro Jahr und Verwaltungsratsmitglied oder denjenigen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss im Zusammenhang mit seiner eigenen Vergütung der Stimme enthält) und den Anteilhabern gegenüber offen legt nicht übersteigt. Diese Vergütung fällt von Tag zu Tag an. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern dürfen auch sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten bezahlt werden, die ihnen ordnungsgemäß in Verbindung mit ihrer Teilnahme an und der Rückreise von Versammlungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder Versammlungen von Anteilklassen der Gesellschaft oder sonstigen Versammlungen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft entstehen.
- 22.5 Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu den in Artikel 22.4 dieser Satzung genannten Vergütungen jedem Verwaltungsratsmitglied, das nach entsprechender Beauftragung für die Gesellschaft oder auf Ersuchen der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Leistungen erbringt, Sondervergütungen auf einer Hauptversammlung gewähren.
- 22.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein eigenhändig unterschriebenes und am Sitz hinterlegtes oder auf einer Verwaltungsratssitzung übergebenes Schreiben eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem/ihrer Stellvertreter ernennen und in gleicher Weise diese Ernennung jederzeit widerrufen.
- 22.7 Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet beim Eintreten eines Ereignisses, das ihn, wenn er Verwaltungsratsmitglied wäre, zur Niederlegung dieses Amtes veranlassen würde, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied, das ihn/sie ernannt hat, aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.
- 22.8 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, Mitteilungen über die Versammlungen des Verwaltungsrats zu erhalten und als Verwaltungsratsmitglied an jeder dieser Versammlungen, an denen das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, teilzunehmen und abzustimmen und allgemein auf solchen Versammlungen alle Aufgaben des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen, und für die Verfahren auf diesen Versammlungen gelten die

Bestimmungen dieser Satzung so, als wäre er (anstelle des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds) ein Verwaltungsratsmitglied. Wenn er selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder auf einer solchen Versammlung als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, sind seine Stimmrechte kumulativ, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er für die Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit als eine Person zählt. Wenn das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, vorübergehend außer Stande ist zu handeln, ist seine Unterschrift unter jedem schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats und für die Zwecke der Anbringung des Siegels oder des offiziellen Siegels ebenso wirksam wie die Unterschrift des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. Soweit der Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit in Bezug auf Ausschüsse des Verwaltungsrats festlegen kann, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 22.8 mutatis mutandis auch für die Versammlungen solcher Ausschüsse, in denen das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, Mitglied ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist, mit Ausnahme des Vorstehenden oder soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, weder befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln noch gilt er/sie als Verwaltungsratsmitglied im Sinne dieser Satzung. Verstirbt das Verwaltungsratsmitglied, das einen Stellvertreter ernannt hat, oder scheidet anderweitig aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied aus, endet damit die Ernennung seines Stellvertreters.

- 22.9 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, im selben Maße Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen abzuschließen, sich an solchen zu beteiligen und davon zu profitieren und sich Aufwendungen erstatten und sich entschädigen zu lassen, als wäre es ein Verwaltungsratsmitglied. Es hat jedoch keinen Anspruch, von der Gesellschaft für seine Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten, mit Ausnahme des etwaigen Anteils der Vergütung, die ansonsten an das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied zahlbar wäre, wie ggf. von dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft mitgeteilt.
- 22.10 Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird in folgenden Fällen frei, nämlich:
- (a) wenn es durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete und am Geschäftssitz hinterlegte Mitteilung von seinem Amt zurücktritt;
 - (b) wenn der Betreffende in Konkurs gerät oder mit seinen Gläubigern einen allgemeinen Vergleich oder eine Vereinbarung abschließt;
 - (c) wenn es unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn es kraft der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht länger ein Verwaltungsratsmitglied ist, oder ihm durch eine Verfügung aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung gesetzlich untersagt wird, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds innezuhaben;
 - (e) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch von zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
 - (f) wenn es durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss seines Amtes enthoben wird.

Die Anwendung von Section 148(2) des Act ist entsprechend zu ändern.

- 22.11 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 235 des Act haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Angestellter der Gesellschaft für Handlungen, Einkünfte, Nachlässigkeiten oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten oder für die Beteiligung an einer Einkunft oder einer anderen Konformitätshandlung oder für einen Verlust oder eine Ausgabe, der bzw. die der Gesellschaft durch den unzureichenden oder mangelnden Rechtstitel an Eigentum, das für oder im Namen der Gesellschaft erworben wird, entsteht, oder für eine Unzulänglichkeit oder einen Mangel eines Wertpapiers, in oder in Bezug auf das Gelder der Gesellschaft investiert werden, oder für einen Verlust oder Schaden, der aus der Insolvenz oder einer unerlaubten Handlung einer Person entsteht, bei der Gelder, Wertpapiere oder Gegenstände verwahrt werden, oder jegliche anderen Verluste, Schäden und Unglücksfälle jedweder Art, die bei der Erfüllung seiner Amtspflichten oder in Verbindung damit auftreten.

23. Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern

- 23.1 Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt in der Gesellschaft (außer das des Wirtschaftsprüfers) in Verbindung mit seinem

Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben und kann in fachmännischer Eigenschaft für die Gesellschaft zu den Bedingungen in Bezug auf die Vergütung und anderweitig, wie dies der Verwaltungsrat bestimmt, handeln.

- 23.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Act und vorausgesetzt, dass es dem Verwaltungsrat die Natur und das Ausmaß jedweder wesentlichen Beteiligung seinerseits vor dem Abschluss dieser Transaktion offen gelegt hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied trotz seines Amtes:
- (a) eine Partei oder anderweitig Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, sein; und
 - (b) ist gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes für Vorteile, die es aus diesem Amt oder dieser Anstellung oder dieser Transaktion oder Vereinbarung oder aus einem Interesse an einer juristischen Person, die eine solche Transaktion oder Vereinbarung eingeht, erlangt, nicht rechenschaftspflichtig, und aufgrund eines solchen Interesses oder Vorteils muss keine solche Transaktion oder Vereinbarung als nichtig betrachtet werden.
- 23.3 Kein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt gehindert werden, mit der Gesellschaft entweder als Veräußerer, Erwerber, professioneller Berater oder anderweitig Verträge abzuschließen, noch muss ein solcher Vertrag oder ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der bzw. die von oder im Namen der Gesellschaft geschlossen wurde und an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden oder muss ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge geschlossen hat oder derart beteiligt ist, der Gesellschaft Rechenschaft über realisierte Gewinne aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen ablegen, weil es als Verwaltungsratsmitglied dieses Amt innehat oder wegen des dadurch begründeten Treueverhältnisses, aber die Art seiner Beteiligung muss von ihm auf der Verwaltungsratssitzung angegeben werden, auf der die Frage in Bezug auf den Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, oder, wenn das Verwaltungsratsmitglied am Datum dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, dann auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem er sich entsprechend beteiligt hat, und in dem Fall, dass sich das Verwaltungsratsmitglied nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung daran beteiligt, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem er sich auf solche Weise beteiligt hat. Eine allgemeine, dem Verwaltungsrat schriftlich von einem Verwaltungsratsmitglied erteilte Mitteilung, die besagt, dass er ein Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens oder ein Partner oder Mitarbeiter einer bestimmten Firma ist und als an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt anzusehen ist, die danach mit diesem Unternehmen oder dieser Firma geschlossen werden, gilt als ausreichende Bekanntmachung der Beteiligung im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag oder einer abgeschlossenen Vereinbarung.
- 23.4 Für die Zwecke dieses Absatzes 23:
- (a) Gilt eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass ein Verwaltungsratsmitglied so anzusehen ist, als habe es eine Beteiligung, deren Art und Umfang in der Mitteilung angegeben sind, an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an dem bzw. der eine bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied an einem solchen Geschäft eine Beteiligung der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs hat.
 - (b) wird eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat, oder wo es unangemessen wäre, von ihm zu erwarten, dass er Kenntnis von ihr hat, nicht als eine Beteiligung von ihm behandelt; und
 - (c) Wird eine Beteiligung einer Person, die Ehegatte oder minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird eine Beteiligung des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- 23.5 Außer wie anderweitig durch die Bestimmungen dieses Artikels 23 vorgesehen, und sofern nicht die Mehrheit der im Verwaltungsrat tätigen Verwaltungsratsmitglieder anders festlegen, ist ein Verwaltungsrat auf einer Verwaltungsratssitzung oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats in Bezug auf Verträge oder Vereinbarungen oder

Vorschläge gleich welcher Art, an denen er wesentlich beteiligt ist, berechtigt abzustimmen und wird zur beschlussfähigen Mehrheit in Bezug auf einen Beschluss, der solche Verträge, Vereinbarungen oder Vorschläge betrifft, einschließlich und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, Beschlüsse über eine der folgenden Angelegenheiten, nämlich:

- (a) Die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung an das Verwaltungsratsmitglied hinsichtlich Geldern oder Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen von oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften entliehen hat oder eingegangen ist;
 - (b) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise, unter einer Garantie oder Schadloshaltung oder durch Stellung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;
 - (c) einen Vorschlag, der ein Angebot über Anteile oder andere Wertpapiere von oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Zeichnung, zum Kauf oder Tausch betrifft, an dem das Verwaltungsratsmitglied als Teilnehmer an der Übernahme oder Unter-Übernahme von diesen beteiligt ist oder sein wird;
 - (d) einen Vorschlag, der ein anderes Unternehmen oder eine andere Firma betrifft, an dem bzw. der das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ob als leitender Angestellter, Anteilinhaber, Partner, Mitarbeiter, Vertreter oder auf irgendeine andere Art und Weise.
- 23.6 Bei der Erörterung von Vorschlägen im Hinblick auf die Ernennung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Bedingungen der Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für ein Amt oder eine Anstellung in der Gesellschaft oder in einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert erörtert werden, und in einem solchen Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied berechtigt, in Bezug auf jeden Beschluss mit Ausnahme desjenigen, der seine eigene Ernennung betrifft, abzustimmen und wird zu der beschlussfähigen Mehrheit gerechnet.
- 23.7 Tritt bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates eine Frage zu der Wesentlichkeit der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds oder zum Recht eines Verwaltungsratsmitglieds auf Stimmabgabe auf, und wird eine solche Frage nicht durch dessen freiwillige Einwilligung, sich der Stimme zu enthalten, gelöst, ist diese Frage an den Vorsitzenden der Sitzung zu verweisen, und dessen Entscheidung in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als sich selbst ist endgültig und schlüssig, außer in Fällen, wenn Natur und Ausmaß der Beteiligungen des Verwaltungsratsmitglieds nicht angemessen offen gelegt worden sind.
- 23.8 Die Anteilinhaber können die Bestimmungen der Artikel 23.5 bis 23.7 (einschließlich) mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder eine Transaktion, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diese Absätze nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde, bestätigen.
- 23.9 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann eigenständig oder durch seine Firma in beruflicher Eigenschaft für die Gesellschaft tätig sein, und er bzw. seine Firma hat/haben genauso Anspruch auf eine Vergütung für ihre professionellen Dienste, wie wenn er kein Verwaltungsratsmitglied wäre, vorausgesetzt, dass keine Bestimmung in dieser Satzung ein Verwaltungsratsmitglied oder seine Firma befugt, als Wirtschaftsprüfer tätig zu sein.
- 23.10 Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit ein Verwaltungsratsmitglied oder mehrere aus ihrer Mitte für ein geschäftsführendes Amt zu den Bedingungen und für die Dauer, die sie festlegen, ernennen, und unbeschadet der Bedingungen eines in jedem einzelnen Fall eingegangenen Vertrages eines solche Ernennung jederzeit widerrufen.
- 23.11 Der Verwaltungsrat kann einem Verwaltungsratsmitglied, das ein geschäftsführendes Amt innehat, die Befugnisse anvertrauen und übertragen, die von ihm als Verwaltungsrat ausübbar sind, zu den Bedingungen und mit den Einschränkungen, die er für angemessen hält, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse, und kann diese Befugnisse von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise widerrufen, zurückziehen, ändern oder variieren.

- 23.12 Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilhaber einer von der Gesellschaft geförderten Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft ggf. beteiligt oder mit der sie geschäftlich verbunden ist bleiben oder werden, und kein derartiges Verwaltungsratsmitglied ist rechenschaftspflichtig für Vergütungen oder sonstige Leistungen, die er als Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilhaber dieser anderen Gesellschaft erhält. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte, die ihnen durch die Anteile an anderen Unternehmen, die von der Gesellschaft gehalten werden oder sich in deren Besitz befinden, übertragen wurden oder von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder dieser anderen Unternehmen ausübbar sind, in der Art und Weise und in jeder Hinsicht wie sie dies für angemessen halten ausüben (einschließlich der Ausübung derselben zugunsten eines Beschlusses zu ihrer eigenen Ernennung oder der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, Managing Director, Manager oder sonstige leitenden Angestellten dieses Unternehmens, oder der Abstimmung oder Festlegung in Bezug auf die Zahlung einer Vergütung an diese Verwaltungsratsmitglieder, Managing Director, Manager oder sonstigen leitenden Angestellten dieses Unternehmens).
24. Befugnisse des Verwaltungsrats
- 24.1 Das Geschäft der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat gemanagt, der sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht gemäß den Act oder gemäß dieser Satzung von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung auszuüben sind. Jedoch bewirkt keine von der Gesellschaft auf der Hauptversammlung festgelegte Regelung die Unwirksamkeit einer früheren Handlung des Verwaltungsrats, die gültig gewesen wäre, wenn diese Regelung nicht getroffen worden wäre. Die allgemeinen Befugnisse, die in diesem Artikel gewährt werden, werden nicht durch eine besondere Ermächtigung oder Befugnis, die der Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Artikel erhält, begrenzt oder eingeschränkt.
- 24.2 Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und anderen begebaren oder übertragbaren auf die Gesellschaft gezogenen Instrumente alle sonstigen Belege für Gelder, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, werden je nach Sachlage unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder auf andere Weise ausgefertigt, so wie der Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit per Beschluss festlegt.
- 24.3 Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, alle oder einen Teil der Gelder der Gesellschaft zu investieren, wie durch diese Satzung autorisiert.
- 24.4 Der Verwaltungsrat kann im Namen der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank und vorbehaltlich der Vorschriften eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaften (eine Tochtergesellschaft oder Tochtergesellschaften) im Zusammenhang mit einem Fonds gründen:
- (a) um ihre Vermögenswerte hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten anlegen, deren eingetragener Sitz in einem Staat ist, der kein EU-Mitgliedstaat ist, wobei ein solches Engagement nach der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn die Tochtergesellschaft in diesem Staat eingetragen ist und ihre Anlagepolitik den in den Vorschriften festgelegten Grenzen entspricht;
 - (b) um lediglich die Tätigkeiten der Verwaltung, Beratung oder des Vertriebs im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausschließlich in deren Namen auszuüben; oder
 - (c) Sämtliche Anteile einer Tochtergesellschaft werden von der Depotbank oder ihrem Nominee (oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank) auf Rechnung der Gesellschaft gehalten, und alle Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden von der Depotbank oder ihrem Nominee auf Rechnung der Tochtergesellschaft gehalten.
25. Kreditaufnahmebefugnisse
- 25.1 Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Geld zu leihen (einschließlich der Befugnis zur Kreditaufnahme für den Rückkauf von Anteilen) und ihr Unternehmen, ihr Eigentum und ihr Vermögen oder einen Teil davon zu belasten.

- 25.2 Keine Bestimmung in dieser Satzung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, außer als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften und den von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen Kredite aufzunehmen. Die Gesellschaft kann bis zu 10 % ihres Vermögens als Kredit aufnehmen, sofern dieser Kredit vorübergehender Natur ist.
26. Verfahren des Verwaltungsrats
- 26.1 Die Gesellschaft wird in Irland geführt und beaufsichtigt, und soweit durchführbar werden alle Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft in Irland abgehalten.
- 26.2 Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zusammentreten, um Geschäfte zu erledigen und seine Versammlungen vertagen oder anderweitig regeln. Fragen, die bei einer Versammlung auftreten, werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und ein Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Versammlung des Verwaltungsrats einberufen.
- 26.3 Die beschlussfähige Anzahl, die für die Abwicklung eines Tagesordnungspunktes des Verwaltungsrats notwendig ist, kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und falls keine andere Zahl festgelegt ist, ist die Anzahl zwei.
- 26.4 Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges Verwaltungsratsmitglied können bzw. kann unbeschadet etwaiger freier Verwaltungsratsposten in ihrer Mitte handeln, falls und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht unter die durch oder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 26.00 festgelegte Mindestzahl reduziert wird. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges Verwaltungsratsmitglied können bzw. kann für den Zweck der Besetzung freier Verwaltungsratsposten oder der Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber für keinen anderen Zweck, tätig sein. Gibt es keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied, die bzw. der fähig oder gewillt sind bzw. ist, zu handeln, so können zwei Inhaber von Zeichneranteilen eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
- 26.5 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen und aus dem Amt entfernen und, wenn er es für angemessen hält, einen stellvertretenden Vorsitzenden und dessen jeweilige Amtsdauer festsetzen.
- 26.6 Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen des Verwaltungsrats, doch wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bei einer Versammlung nicht binnen fünfzehn Minuten nach der für das Abhalten der Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend ist, darf der Verwaltungsrat ein Verwaltungsratsmitglied aus seinen Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung bestimmen.
- 26.7 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern, die Anspruch auf Erhalt von Mitteilung über Verwaltungsratssitzungen und Stimmabgabe auf diesen Sitzungen haben, unterzeichnet ist, ist ebenso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzung verabschiedet wurde. Dieser Beschluss kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, von denen jedes durch einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet ist, und für die vorstehend beschriebenen Zwecke ist die Unterschrift eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ebenso wirksam wie die Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, das ihn ernannt hat.
- 26.8 Eine Verwaltungsratssitzung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, darf alle Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten, die jeweils vom Verwaltungsrat ausgeübt werden können, ausüben.
- 26.9 Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre sämtlichen Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die sich aus denen von ihnen für geeignet erachteten Mitgliedern zusammensetzen. Die Sitzungen und Verfahren solcher Ausschüsse müssen den Anforderungen bezüglich der beschlussfähigen Mehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 26.3 entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Regelung der Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats insoweit, als diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen abgelöst werden, welche der Verwaltungsrat festlegt.
- 26.10 Der Verwaltungsrat kann durch Dauerbeschluss oder anderweitig seine Befugnisse bezüglich der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen und der Berechnung des

Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil sowie sämtlicher Management- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person vorbehaltlich der Bedingungen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschließen kann, delegieren.

- 26.11 Alle Handlungen, die von einer Sitzung des Verwaltungsrats oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Person durchgeführt wurden, sind, auch wenn hinterher vielleicht festgestellt wird, dass die Ernennung dieses Verwaltungsratsmitglieds oder dieser wie vorstehend beschrieben handelnden Person mit einem Mangel behaftet war, oder dass sie oder eine(r) von ihnen nicht die Voraussetzungen für das Amt erfüllt hat oder das Amt niedergelegt hatte oder nicht stimmberechtigt war, ebenso gültig als sei jede dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden und habe die Voraussetzungen erfüllt und wäre weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen.
- 26.12 Der Verwaltungsrat veranlasst, dass Protokoll geführt wird über:
- (a) alle Ernennungen von leitenden Angestellten durch den Verwaltungsrat;
 - (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats und eines Ausschusses des Verwaltungsrats anwesend sind; und
 - (c) sämtliche Beschlüsse und Verfahrensweisen aller Sitzungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
- 26.13 Alle Protokolle, auf die in Artikel 26.12 Bezug genommen wird, stellen, falls sie darauf hindeuten, dass sie vom Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Verfahren stattgefunden haben, oder von dem Vorsitzenden der nächsten daraufhin folgenden Versammlung unterzeichnet wurden, bis das Gegenteil bewiesen wurde, einen schlüssigen Beweis über die Verfahren dar.
- 26.14 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung mittels Konferenztelefon oder anderen Telekommunikationsanlagen, durch die alle Teilnehmer der Sitzung einander sprechen hören können, und eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit auf der Sitzung, und diese Sitzung gilt als an dem Ort einberufen, an dem das Konferenztelefonat oder die ähnliche Telekommunikation erfolgte, stets vorausgesetzt, dass die beschlussfähige Mehrheit gemäß Artikel 26.3 gegeben ist.
27. Managing Director
- 27.1 Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit ein Verwaltungsratsmitglied oder mehrere aus ihrer Mitte für das Amt des „Managing Director“ ernennen, um als Managing Director der Gesellschaft tätig zu sein und (vorbehaltlich der Beschränkung in Bezug auf die maximale Gesamtvergütung für die Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 22.4) kann seine oder ihre Vergütung festlegen.
- 27.2 Jeder Managing Director kann vom Verwaltungsrat aus seiner Position entlassen oder entfernt werden, und eine andere Person kann an seiner Stelle ernannt werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch einen Vertrag mit einer Person, die ein Managing Director ist oder werden wird, in Bezug auf Dauer und Bedingungen seiner Anstellung schließen, jedoch so, dass bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag nur das Recht auf Entschädigung besteht und die Person nicht das Recht oder den Anspruch hat, gegen den Willen des Verwaltungsrats oder der Gesellschaft in einer Hauptversammlung in diesem Amt zu bleiben.
- 27.3 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der Befugnisse des Verwaltungsrats dem oder den Managing Director anvertrauen oder übertragen (die Befugnis zur Kreditaufnahme oder Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht inbegriffen), die er für angemessen hält. Die Ausübung aller Befugnisse durch den oder die Managing Director unterliegt jedoch allen Vorschriften und Beschränkungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit erlassen und erheben kann, und diese Befugnisse können jederzeit zurückgezogen, widerrufen oder geändert werden.
28. Sekretär
- 28.1 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt. Sämtliche Tätigkeiten, zu denen der Sekretär verpflichtet oder bevollmächtigt ist, können, wenn das Amt unbesetzt ist oder aus irgendeinem anderen Grund der Sekretär handlungsunfähig ist, durch einen Assistenten oder Stellvertreter des Sekretärs ausgeübt werden, oder wenn kein

handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Sekretär vorhanden ist, durch einen leitenden Angestellten der Gesellschaft, der hierzu durch General- oder Sondervollmacht vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wird, vorausgesetzt, dass Bestimmungen dieser Satzung, mit denen vorgeschrieben oder genehmigt wird, dass irgendetwas von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär getan wird, nicht dadurch erfüllt werden, dass es von oder gegenüber ein und derselben Person getan wird, die als Verwaltungsratsmitglied als auch als Sekretär oder an dessen Stelle handelt.

29. Das Siegel

- 29.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die sichere Verwahrung des Siegels. Das Siegel darf nur mit der Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines diesbezüglich vom Verwaltungsrat autorisierten Ausschusses oder einem Verwaltungsratsmitglied und der Depotbank benutzt werden, wenn das Siegel auf Anteilszertifikaten angebracht wird. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl von Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen, und solange nicht auf diese Weise etwas anderes festgelegt wird, wird die Anbringung des Siegels durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder ein Verwaltungsratsmitglied und den Sekretär oder eine andere ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person beglaubigt, und der Verwaltungsrat kann für verschiedene Zwecke verschiedene Personen bevollmächtigen. Das Anbringen des Siegels auf Anteilszertifikaten kann durch ein Verwaltungsratsmitglied und die Depotbank erfolgen.
- 29.2 Jeder Eigentumsnachweis für Anteile, Aktien, Anleihekapital oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zuteilungsanzeigen, vorläufigen Aktienzertifikaten oder anderen ähnlichen Dokumenten) ist mit dem von der Gesellschaft geführten Siegel oder dem offiziellen Siegel auszustellen.
- 29.3 Der Verwaltungsrat kann per Beschluss entweder generell oder im Einzelfall bzw. in Einzelfällen festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, die die Anbringung des Siegels oder des offiziellen Siegels beglaubigt, durch eine mechanische Methode erfolgen kann, die in diesem Beschluss anzugeben ist, oder dass dieses Zertifikat keine Unterschriften trägt, stets vorausgesetzt, dass die Unterschrift der Depotbank nicht auf mechanischem Wege geleistet werden darf.

30. Ausschüttungen und Beteiligung

- 30.1 Die Gesellschaft kann auf der Hauptversammlung Ausschüttungen auf die Anteile oder auf eine Klasse von Anteilen beschließen. Keine Ausschüttung darf jedoch den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Betrag übersteigen und in Bezug auf die Zeichneranteile oder Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, sind keine Ausschüttungen zahlbar. Die Gesellschaft kann unterschiedliche Ausschüttungsregelungen für unterschiedliche Klassen in einer Serie von Anteilen festlegen, und die Gesellschaft kann sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Klassen in einer Serie von Anteilen auflegen.
- 30.2 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft, berechtigen die Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, ihre Inhaber nicht zur Beteiligung an allen oder einem Teil der Gewinne oder Vermögenswerte der Gesellschaft oder zum Erhalt von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen von der Gesellschaft, stets vorausgesetzt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Satzung, die Gesellschaft bei der Abwicklung oder sonstigen Auflösung der Gesellschaft alle dann im Umlauf befindlichen Zeichneranteile und Anteile, die ausschließlich zur Erfüllung von Mindestkapitalanforderungen ausgegeben wurden, zum Preis von 1,00 EUR je Anteil zurücknehmen.
- 30.3 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit, wenn er dies für angemessen hält, die Zwischenausschüttungen auf Anteile einer Klasse tätigen, die dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne der Gesellschaft gerechtfertigt erscheinen.
- 30.4 Vorbehaltlich Artikel 30.1 setzt sich der zur Ausschüttung durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Rechnungsperiode und Serie zur Verfügung stehende Betrag zusammen aus einem Betrag in Höhe des von der Gesellschaft in Bezug auf Anlagen, die der betreffenden Serie zuzurechnen sind, vereinnahmten Nettoertrags (einschließlich Dividenden und Zinserträge) und dem (etwaigen) Überschuss, der sich aus der betreffenden Serie zurechenbaren realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter

Veräußerungsverluste ergibt, vorbehaltlich derjenigen Anpassungen, die im Rahmen der folgenden Posten erforderlich sein können:

- (a) Addition oder Abzug eines Betrags infolge von Anpassungen, um den Effekt von Verkäufen oder Käufe, mit oder ohne Dividende, zu berücksichtigen.
 - (b) Addition eines Betrags, der für aufgelaufene aber von der Gesellschaft zum Ende der Rechnungsperiode noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Dividenden oder sonstige Erträge steht, und Abzug eines Betrags, der (sofern eine Anpassung durch Addition in Bezug auf eine vorherige Rechnungsperiode vorgenommen wurde) zum Ende der vorherigen Rechnungsperiode aufgelaufenen Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht.
 - (c) Addition des (ggf.) zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags in Bezug auf die letzte vorangegangene Rechnungsperiode, der diesbezüglich nicht ausgeschüttet wurde;
 - (d) Addition eines Betrags, der die geschätzte oder tatsächlich Rückzahlung von Steuern infolge von Forderungen in Bezug auf Körperschaftsteuerbefreiungen oder Doppelbesteuerungsnachlässe oder anderweitig;
 - (e) Abzug des Betrags für Steuern oder andere geschätzte oder tatsächliche Verbindlichkeiten, die rechtmäßig aus den Erträgen der Gesellschaft zu zahlen sind;
 - (f) Abzug eines Betrags, der einen Anteil an Erträgen darstellt, die bei der Annullierung von Anteilen in der Rechnungsperiode gezahlt wurden;
 - (g) Abzug eines Betrags, den die Gesellschaft mit der Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für angemessen in Bezug auf die Gründungskosten und Abgaben und Gebühren hält, insbesondere sämtliche an die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und Kosten, und sämtliche Kosten für und im Zusammenhang mit Änderungen der Satzung zwecks Sicherstellung, dass die Gesellschaft der Gesetzgebung entspricht, die nach dem Datum ihrer Gründung in Kraft tritt, und alle sonstigen Änderungen, die gemäß eines Beschlusses der Gesellschaft erfolgen, Aufwendungen, die alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen beinhalten, die angemessen in Bezug auf die Berechnung, Forderung oder Zurückforderung aller Steuerentlastungen und -zahlungen und gezahlter oder zahlbarer Zinsen auf Kredite entstanden sind, stets vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht für Fehler in Schätzungen von Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerungsvergünstigungen, deren Erhalt erwartet wird, oder von Beträgen, die im Wege der Besteuerung zu zahlen sind, oder von Ertragsforderungen verantwortlich ist, und wenn sich selbige nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass ein sich ergebender Fehlbetrag oder Überschuss in der Rechnungsperiode berichtet wird, in der eine weitere oder endgültige Abrechnung in Bezug auf diese Steuerrückzahlung oder Steuerschuld oder den Anspruch auf Entlastung oder in der Höhe dieser geschätzten Ertragsforderung erfolgt, und dass keine Änderungen an zuvor beschlossenen Ausschüttungen vorgenommen werden;
 - (h) Abzug von als Ausschüttung beschlossenen aber noch nicht ausgeschütteten Beträgen und
 - (i) Abzug von Beträgen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen zur Wiederanlage in Anlagen zugunsten der Gesellschaft bestimmt werden.
- 30.5 Der Verwaltungsrat kann mit der Billigung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses unter seinen Anteilhaber als Ausschüttung oder anderweitig beliebige Vermögenswerte der Gesellschaft in natura verteilen.
- 30.6 Sämtliche Anteile sind, sofern nicht anderweitig durch den Verwaltungsrat festgelegt, ab Beginn der Rechnungsperiode, in der sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt, und der Verwaltungsrat kann, wenn er dies so beschließt, Ausgleichsregelungen einführen, die eine angemessene Behandlung von in Bezug auf die Anteile zu zahlenden Ausschüttungen sicherstellen sollen. Derartige Ausgleichsregelungen können von Anteilhabern bei der Zeichnung die Zahlung eines Ausgleichsbetrags verlangen, der an diese Anteilhaber bei einem anschließenden Ausschüttungstermin ausgeschüttet wird.

- 30.7 Ein Beschluss des Verwaltungsrats, mit dem eine Ausschüttung beschlossen wird, kann angeben, dass diese Ausschüttung an die Personen zu zahlen ist, die als die Inhaber dieser Anteilklassen eingetragen sind, die die Inhaber derselben zum Erhalt dieser Ausschüttung bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag, ungeachtet dessen, dass es sich um einen Tag handeln kann, der vor dem Tag der Beschlussfassung liegt, und daraufhin erfolgt die Ausschüttungszahlung an diese Inhaber gemäß ihren jeweiligen so registrierten Beständen, jedoch unbeschadet der Rechte, die Übertragende und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Ausschüttung untereinander haben.
- 30.8 Die Gesellschaft kann Ausschüttungen und andere in Bezug auf Anteile zahlbare Beträge durch elektronische Überweisung oder per Scheck oder Zahlungsanweisung mit normaler Post an die eingetragene Adresse des Inhabers bzw. im Fall von gemeinschaftlichen Inhabern an einen von ihnen oder an die Person und Adresse, die der Inhaber oder gemeinschaftliche Inhaber angeben kann, und sie haftet nicht für Verluste, die im Zusammenhang mit einem solchen Transfer entstehen. Eine Ausschüttung oder ein anderer Betrag, die bzw. der in Bezug auf einen Anteil in stückeloser Form zahlbar ist, kann auch über das maßgebliche System gezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt und die zahlungsberechtigte(n) Person(en) ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat bzw. haben, dass die Zahlung über das maßgebliche System erfolgen soll.
- 30.9 Für Ausschüttungen und sonstige an Anteilinhaber zu zahlende Beträge fallen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft an. Alle nicht beanspruchten Ausschüttungen und sonstigen wie vorgenannt zahlbaren Beträge können investiert oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Die Einzahlung einer nicht beanspruchten Ausschüttung oder sonstiger in Bezug auf einen Anteil zahlbarer Beträge durch die Gesellschaft auf ein separates Konto bedeutet nicht, dass die Gesellschaft im Hinblick darauf ein Treuhänder wird. Nicht beanspruchte Ausschüttungsbeträge verfallen automatisch sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie ursprünglich zahlbar waren, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, darauf hinzuweisen oder sonstige Schritte zu unternehmen.
- 30.10 Auf Wunsch eines Anteilinhabers mit Anspruch auf Ausschüttungen, kann der Verwaltungsrat alle für die von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile beschlossenen Ausschüttungen für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft an diesen Anteilinhaber zu deren Zeichnungspreis je Anteil zum Zeitpunkt, an dem diese Ausschüttungen beschlossen werden und zu den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Bedingungen.
- 30.11 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Anteilinhaber berechtigt sind, anstelle einer Ausschüttung (oder eines Teils davon) die Ausgabe zusätzlicher Anteile zu wählen, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden und den folgenden Bestimmungen unterliegen:
- (a) die Zahl zusätzlicher Anteile (der Anspruch auf Bruchteilsanteile ausgeschlossen), die anstelle eines Ausschüttungsbetrages ausgegeben werden, entspricht im Wert dem Betrag dieser Ausschüttung;
 - (b) die Ausschüttung (bzw. der Teil der Ausschüttung, für die das Wahlrecht ausgeübt wird) ist nicht zahlbar auf Anteile, für die ordnungsgemäß eine Anteilswahl getroffen wurde („gewählte Anteile“), und stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der gewählten Anteile auf der wie oben beschrieben ermittelten Basis ausgegeben, und zu diesem Zweck aktiviert der Verwaltungsrat einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Ausschüttung, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, und verwendet diesen für die vollständige Einzahlung der betreffenden Anzahl nicht ausgegebener Anteile;
 - (c) die so ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit den zum betreffenden Zeitpunkt bereits ausgegebenen voll eingezahlten Anteilen der jeweiligen Klasse, mit Ausnahme der Beteiligung an der betreffenden Ausschüttung (bzw. Anteilswahl an deren Stelle);
 - (d) der Verwaltungsrat kann alle von ihm für erforderlich erachteten Schritte unternehmen, um eine solche Aktivierung wirksam werden zu lassen, und der Verwaltungsrat hat alle Vollmachten, die Bestimmungen festzulegen, die er im Falle von Anteilen, die als Bruchteilsanteile auszugeben sind, für zweckmäßig erachtet, so dass Bruchteilsanteile außer Acht gelassen oder aufgerundet werden oder die Ansprüche auf Bruchteilsanteile der Gesellschaft zufallen oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt; und

- (e) der Verwaltungsrat kann jederzeit festlegen, dass einem Anteilinhaber, dessen eingetragene Adresse in einem Gebiet liegt, wo aufgrund einer fehlenden Registrierungserklärung oder sonstiger besonderer Formalitäten das Inumlaufbringen eines Wahlrechtsangebots rechtswidrig wäre oder sein könnte, keine Wahlrechte eingeräumt werden, und in einem solchen Fall sind die vorgenannten Bestimmungen vorbehaltlich einer solchen Festlegung zu lesen und auszulegen.

31. Rechnungsabschlüsse

- 31.1 Der Verwaltungsrat muss die Führung der Geschäftsbücher veranlassen, die im Zusammenhang mit der Führung seiner Geschäfte erforderlich bzw. nach den Act und den Vorschriften vorgeschrieben sind, damit die Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft erstellt werden können.
- 31.2 Die Geschäftsbücher müssen am Geschäftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Ort oder Orten geführt werden und jederzeit zur Prüfung durch den Verwaltungsrat bereitstehen. Es ist jedoch niemand außer den Verwaltungsratsmitgliedern oder den Wirtschaftsprüfern berechtigt, die Bücher, Abschlüsse, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft zu prüfen, soweit nicht durch die Bestimmungen der Act vorgesehen oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt.
- 31.3 Eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft wird zu jedem Bilanzstichtag aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der betreffenden Serie in jedem Jahr vorgelegt. Diese Bilanz muss eine allgemeine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthalten. Der Bilanz der Gesellschaft muss ein Bericht des Verwaltungsrats (Lagebericht) in Bezug auf die Geschäfts- und Vermögenslage der Gesellschaft beigefügt sein, und es muss der Betrag ausgewiesen werden, der ggf. den Rücklagen zugeführt oder dazu vorgeschlagen wurde, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz und der Bericht des Verwaltungsrats sowie die Gewinn- und Verlustrechnung müssen im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei der Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet sein. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer muss der Bilanz beiliegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer muss auf der Jahreshauptversammlung verlesen werden.
- 31.4 Mindestens einmal jährlich muss der Verwaltungsrat die Erstellung eines von den Wirtschaftsprüfern geprüften und bestätigten Jahresberichts über die Führung der Gesellschaft veranlassen. Der Jahresbericht enthält die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft und jedes Fonds, ordnungsgemäß von den Wirtschaftsprüfern geprüft, sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Wirtschaftsprüfer, wie in Artikel 31.3 vorgesehen, und muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die von ihr verlangten Informationen enthalten.
- 31.5 Der Jahresbericht muss spätestens vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, auf den er sich bezieht.
- 31.6 Im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer im Anhang des hierin erwähnten Jahresberichts und -abschlusses wird erklärt, dass der jeweils beigefügte Abschluss bzw. die Bilanz zusammen mit den zugehörigen Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurden und dass die Wirtschaftsprüfer alle Informationen und Erklärungen erhalten haben, die sie benötigten, und die Wirtschaftsprüfer berichten, ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit diesen Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurde und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.
- 31.7 Die Gesellschaft erstellt Halbjahresabschlüsse zur Vorlage bei der Zentralbank, die aus einer Aufstellung des verwalteten Vermögens und einer Gewinn- und Verlustrechnung für diesen Berichtszeitraum bestehen und diejenigen weiteren Informationen beinhalten sollten, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit verlangt werden können, und die Halbjahresabschlüsse sind spätestens zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen, auf den sie sich beziehen.

32. Prüfung

- 32.1 Die Gesellschaft ernennt auf jeder Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der bzw. die bis zum Ende der nächsten

- Jahreshauptversammlung im Amt bleiben, sofern der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfer nicht automatisch gemäß Section 383 des Act wiederbestellt werden.
- 32.2 Erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung keine Ernennung von Wirtschaftsprüfern, kann das jeweils amtierende Verwaltungsratsmitglied für Corporate Enforcement Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft ernennen und die von der Gesellschaft an die Wirtschaftsprüfer für deren Dienste zu zahlende Vergütung festlegen.
- 32.3 Ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft kann nicht als Wirtschaftsprüfer ernannt werden.
- 32.4 Eine andere Person als ein ausscheidender Wirtschaftsprüfer kann nur dann auf einer Jahreshauptversammlung zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn ein Anteilinhaber mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft seine Absicht zur Nominierung dieser Person für das Amt des Wirtschaftsprüfers mitgeteilt hat, und der Verwaltungsrat eine Kopie dieser Mitteilung dem ausscheidenden Wirtschaftsprüfer zugesandt hat und die Anteilinhaber diesbezüglich spätestens einundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung informiert hat, vorausgesetzt dass, wenn nach einer so erfolgten Mitteilung bezüglich der Absicht zur Nominierung eines Wirtschaftsprüfers, eine Jahreshauptversammlung für einen Termin achtundzwanzig oder weniger volle Tage nachdem diese Mitteilung erfolgte einberufen wird, die zeitlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung in Bezug auf diese Mitteilung als erfüllt gelten, und die von der Gesellschaft zu sendende oder erteilende Mitteilung kann anstatt innerhalb der durch diesen Artikel geforderten Frist zusammen mit der Einberufungsmitteilung für die Jahreshauptversammlung versandt oder erteilt werden.
- 32.5 Die ersten Wirtschaftsprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung ernannt, und sie bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht zuvor durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ihres Amtes enthoben wurden. In diesem Fall können die Inhaber von Zeichneranteilen Wirtschaftsprüfer auf dieser Versammlung ernennen.
- 32.6 Die Verwaltungsratsmitglieder können eine zufällige Vakanz im Amt des Wirtschaftsprüfers besetzen, während der Dauer dieses Vakanz kann jedoch der oder die (etwaige(n)) übernehmende(n) oder laufende(n) Wirtschaftsprüfer tätig sein.
- 32.7 Die Vergütung der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung oder auf einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Weg genehmigt.
- 32.8 Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten prüfen müssen.
- 32.9 Der Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Anteilinhaber zum geprüften Abschluss der Gesellschaft muss angeben, ob die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft und ihres Gewinnes bzw. Verlustes für den betreffenden Berichtszeitraum vermittelt.
- 32.10 Die Gesellschaft muss den Wirtschaftsprüfern eine Auflistung aller von der Gesellschaft geführter Bücher vorlegen. Die Wirtschaftsprüfer haben zu allen angemessenen Zeiten ein Recht auf Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft und sind berechtigt, vom Verwaltungsrat und den leitenden Angestellten der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten für erforderlich halten.
- 32.11 Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der Abschlüsse, die von ihnen geprüft wurden oder über die sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben, die sie bezüglich der Abschlüsse abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen über jede derartige Versammlung in der für die Anteilinhaber vorgeschriebenen Weise benachrichtigt werden.
- 32.12 Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.
33. Mitteilungen
- 33.1 Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Anteilinhaber zugestellt oder zugesandt werden müssen, können von der Gesellschaft einem Anteilinhaber entweder persönlich oder per Post in einem frankierten Brief adressiert an diesen Anteilinhaber

an seine Anschrift aus dem Anteilsregister oder per Telefax, E-Mail oder auf sonstigen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen zugestellt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass vorbehaltlich Einschränkungen nach geltendem Recht keine Zustimmung der Anteilinhaber zur elektronischen Kommunikation in Bezug auf eine derartige Mitteilung oder ein anderes Dokument erforderlich ist. Im Fall von gemeinschaftlichen Inhabern eines Anteils erfolgen alle Mitteilungen an den gemeinschaftlichen Inhaber, dessen Namen als erster im Anteilsregister in Bezug auf den gemeinschaftlichen Anteilsbestand steht, und eine so erfolgte Mitteilung gilt als Mitteilung an alle gemeinschaftlichen Inhaber. Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die per Post zugestellt werden, gelten vierundzwanzig Stunden nach der Aufgabe des die Mitteilung oder Dokumente enthaltenden Briefs als zugestellt, und zum Nachweis dieser Zustellung genügt der Nachweis, dass der die Mitteilung oder das Dokument enthaltende Brief richtig adressiert war und ordnungsgemäß aufgegeben wurde. Mitteilungen oder andere Dokumente, die in Form einer Übergabe zugestellt wurden, gelten als zum Zeitpunkt der Übergabe zugestellt, und zum Nachweis dieser Zustellung genügt der Nachweis, dass der die Mitteilung oder das Dokument enthaltende Brief richtig adressiert war und ordnungsgemäß übergeben wurde. Mitteilungen oder Dokumente, die per E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen versandt wurden, gelten als zum Zeitpunkt der Absendung als zugestellt, und es genügt der Nachweis, dass die Nachricht korrekt abgeschickt wurde. Mitteilungen können auch mittels Anzeigen mit dem vollständigen Text der Mitteilung in mindestens einer führenden internationalen Zeitung und einer Tageszeitung in Dublin, Irland oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Publikation erfolgen, die in einem Land erscheint, in dem die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden. Eine solche Mitteilung gilt als um 12 Uhr an dem Tag zugestellt, an dem die Anzeige erscheint.

- 33.2 Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Adresse eines Anteilinhabers hinterlassen wurden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, ungeachtet dessen, ob der betreffende Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft über sein Ableben oder seinen Konkurs benachrichtigt wurde, und diese Zustellung gilt als ausreichend für alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (ob sie Ansprüche gemeinschaftlich mit, über oder unter ihm stellen).
- 33.3 Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die per Post übersandt oder an der eingetragenen Adresse des darin genannten Anteilinhabers hinterlassen werden oder von der Gesellschaft, der Depotbank, der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter gemäß seinen Instruktionen ausgeliefert werden, werden auf diese Weise auf Risiko dieses Anteilinhabers hinterlassen oder versandt.
- 33.4 Schriftliche Mitteilungen oder andere schriftliche Dokumente, die der Gesellschaft zugestellt oder zugesandt werden müssen, gelten als ordnungsgemäß erteilt, wenn sie per Post an den Geschäftssitz gesandt oder am Geschäftssitz hinterlassen wurden.

34. Abwicklung

34.1

- (a) Soll die Gesellschaft abgewickelt werden, verwendet der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen der Act die Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Art und Weise und in der Rangfolge, die er für die Befriedigung der Gläubigerforderungen für angemessen hält.
- (b) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:-
 - (i) Erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jedes Fonds in der für diese Anteile festgelegten (oder einer anderen vom Liquidator gewählten) Währung, welcher dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteile, die von diesen Inhabern jeweils zum Datum des Abwicklungsbeginns gehalten werden, so weit wie möglich entspricht (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung vollständig zu ermöglichen. Für den Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um diese vollständige Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf Vermögenswerte in einem der anderen Fonds möglich.

- (ii) Zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum Nennwert der Zeichneranteile aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) verbleiben. In dem Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte in einem Fonds vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe zu tätigen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil anderer Fonds sind, möglich.
- (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im betreffenden Teilfonds verbleibt, an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Teilfonds oder Klassen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse erfolgt.
- (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht Bestandteil eines anderen Fonds ist, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.

34.2 Falls die Gesellschaft abgewickelt wird (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation oder um eine Liquidation unter Aufsicht oder durch das Gericht handelt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss oder eine andere Genehmigung, die der Act erfordert, unter den Anteilhabern die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in natura aufteilen, und kann, gleichgültig ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, für solche Zwecke den Wert, den er für eine oder mehrere Vermögensklassen als angemessen betrachtet, festsetzen und kann bestimmen, wie die Verteilung zwischen den Anteilhabern oder verschiedenen Anteilhaberklassen stattfinden soll. Die Anteilhaber können verlangen, dass die an sie in Sachwerten auszuschüttenden Vermögenswerte erst in liquide Mittel umgewandelt werden, und in diesen Fällen können die Kosten eines Verkaufs der Wertpapiere dem betreffenden Anteilhaber in Rechnung gestellt werden. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung einen beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder über solche Treuhandverhältnisse zugunsten der Anteilhaber übertragen, wie es der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung für angemessen befindet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch so, dass kein Anteilhaber gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit besteht.

35. Schadloshaltung

35.1 Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, der jeweilige Sekretär und jeder sonstige leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Gesellschaft, die jeweils im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft handeln, und jeder von ihnen sowie jeder ihrer Erben, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker sind aus den Vermögenswerten und Gewinnen der Gesellschaft für und gegen alle Handlungen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden und Auslagen zu entschädigen und schadlos zu halten, die ihnen oder einem von ihnen, ihren Erben, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern oder einem von ihnen entstehen können oder die diese erleiden können aufgrund eines Vertrags, der geschlossen wurde oder einer bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflicht oder unterstellten Pflicht in ihren jeweiligen Ämtern oder bei ihren jeweiligen treuhänderischen Aufgaben durchgeführten, daran mitgewirkten oder unterlassenen Handlung, mit Ausnahme derjenigen, die ihnen (ggf.) durch ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten, ihre eigene Fahrlässigkeit bzw. Nichterfüllung entstehen bzw. erleiden, und der Betrag, für den eine solche Entschädigung erfolgt, wird unverzüglich zu einem Pfandrecht in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und hat unter den Anteilhabern vor allen anderen Forderungen Vorrang. Keiner der Vorgenannten haftet für Handlungen, Entgegennahmen, Fahrlässigkeit oder Versäumnisse von einem oder mehreren der anderen Vorgenannten oder für das Ausstellen von Empfangsbescheinigungen oder für Bankmitarbeiter, Makler oder sonstige Personen, in deren Hände Gelder oder Vermögenswerte der Gesellschaft kommen können oder für Rechtsmängel der Gesellschaft bei erworbenem Eigentum oder für unzureichende oder mangelhafte Rechtstitel oder Rechtsmängel der Gesellschaft in Bezug auf ein Wertpapier, in das Gelder der Gesellschaft oder zur Gesellschaft gehörige Gelder platziert oder investiert werden, oder für Verluste, Missgeschicke oder Schäden, die auf einen der vorgenannten Gründe zurückzuführen sind oder die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten

oder treuhänderischen Funktionen auftreten, sofern selbiges nicht aufgrund ihres eigenen vorsätzlichen Fehlverhaltens, ihrer eigenen Fahrlässigkeit bzw. Nichterfüllung auftritt.

- 35.2 Die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und jeder andere Dienstleister der Gesellschaft hat Anspruch auf die Entschädigung von der Gesellschaft und zu solchen Bedingungen und vorbehaltlich solcher Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Ziel, alle Kosten von diesen zu begleichen und zahlen, wie dies im Depotbankvertrag, im Verwaltungsstellenvertrag, im Anlageverwaltungsvertrag bzw. einem (ggf.) weiteren Dienstleistungsvertrag vorgesehen ist, vorausgesetzt, dass diese Entschädigung sich nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die auf ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten, ihre eigene Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung gemäß Beschreibung im jeweiligen Vertrag oder im Fall der Depotbank auf ihre nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.
- 35.3 Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft sind jeweils berechtigt, sich absolut auf jede von einem Anteilinhaber bezüglich des Wohnsitzes dieses Anteilinhabers oder anderweitig erhaltene Erklärung zu verlassen, und haften nicht für gegen sie eingeleitete Schritte oder Dinge, die sie in gutem Glauben und unter Verlass auf ein Papier oder Dokument, von dem sie geglaubt haben, dass es echt sei und von den richtigen Parteien gesiegelt und unterzeichnet sei, erlitten haben, noch haften sie in irgendeiner Weise für gefälschte oder nicht autorisierte Unterschriften oder Firmensiegel, die auf einem solchen Dokument angebracht wurden oder dafür, dass sie aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht autorisierten Unterschrift oder eines solchen Firmensiegels gehandelt haben oder diese als wirksam betrachtet haben, sind jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschrift jeder Person zu ihrer Zufriedenheit durch eine Bank, einen Makler oder eine andere verantwortliche Person prüfen oder in anderer Weise bestätigen zu lassen.
- 35.4 Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und jeder andere Dienstleister der Gesellschaft haften gegenüber den Anteilinhaber für Handlungen oder Dinge, die sie unternehmen/machen oder (gegebenenfalls) versäumen zu unternehmen/machen aufgrund einer Bestimmung geltender oder zukünftiger Gesetze oder diesbezüglich erlassener Rechtsvorschriften, oder einer Verordnung, eines Beschlusses oder eines Urteils eines Gerichts, oder aufgrund einer Aufforderung, Bekanntgabe oder ähnlichen Handlung (ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch Personen oder Körperschaften gemacht oder erlassen wurde, welche mit Bevollmächtigung einer Regierungsbehörde handeln oder eine solche auszuüben vorgeben (ob rechtmäßig oder anderweitig), wobei entweder sie oder einer der Vorgenannten zum Handeln oder zur Durchführung oder zum Nichthandeln oder zur Nichtdurchführung angewiesen oder aufgefordert werden. Wenn die Durchführung von Bestimmungen dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen unmöglich oder undurchführbar wird, haften hierfür oder dadurch weder die Gesellschaft oder der Verwaltungsrat, noch – vorbehaltlich der Bedingungen des Depotbankvertrags, des Verwaltungsstellenvertrags, des Anlageverwaltungsvertrags, des Verwaltungsvertrags bzw. eines (etwaigen) anderen Dienstleistungsvertrags – die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderer Dienstleister.
- 35.5 Dieser Artikel befreit jedoch die Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter nicht von Haftungspflichten, die ihnen aufgrund einer Nichterfüllung ihrer im Act genannten Pflichten entstehen, oder von Haftungspflichten, die aufgrund von Betrug oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters, wie im Verwaltungsstellenvertrag bzw. im Anlageverwaltungsvertrag ausgeführt, entstehen, oder die auf eine nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten auf Seiten der Depotbank, wie im Depotbankvertrag ausgeführt, zurückzuführen sind.
36. Vernichtung von Dokumenten
- 36.1 Die Gesellschaft kann vernichten:
- (a) Anteilszertifikate, die annulliert wurden, jederzeit nach Ablauf von einem Jahr nach dem Datum dieser Annullierung;

- (b) Zahlungsanweisungen für Ausschüttungen oder Änderungen und Annullierungen derselben sowie Mitteilungen über Namens- oder Adressenänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Zahlungsanweisung für Ausschüttungen, ein solcher Änderungsantrag, eine solche Annullierung oder Mitteilung durch die Gesellschaft registriert wurde;
- (c) jede Übertragungsurkunde von Anteilen, die registriert wurde, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Registrierung; und
- (d) andere Dokumente auf der Grundlage, auf der ein Eintrag im Anteilsregister jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum, an dem erstmals ein diesbezüglicher Eintrag im Anteilsregister erfolgte; und es wird unwiderlegbar zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jedes so vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäß annulliert wurde, und dass jede so vernichtete Übertragungsurkunde eine gültige und wirksame Urkunde war, das ordnungsgemäß eingetragen war, und dass jedes andere so vernichtete Dokument, das in dieser Satzung vorstehend erwähnt wurde, ein gültiges und wirksames Dokument gemäß den diesbezüglich in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft aufgezeichneten Einzelheiten war, stets vorausgesetzt, dass:
 - (i) die vorstehend erwähnten Bestimmungen dieses Artikels nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokumentes für einen Forderungsanspruch relevant war, anwendbar sind;
 - (ii) keine Bestimmung dieses Artikels dahingehend auszulegen ist, dass sie der Gesellschaft eine Haftung hinsichtlich einer früheren Vernichtung solcher Dokumente als vorstehend erwähnt oder unter irgendwelchen Fällen, in denen Vorbehalt (a) weiter oben nicht erfüllt wurde, auferlegt; und
 - (iii) die Erwähnung der Vernichtung eines Dokuments in diesem Artikel sich auch auf eine andersartige Beseitigung desselben bezieht.

37. Unauffindbare Anteilinhaber

- 37.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilinhabers oder Anteile, auf die eine Person Anspruch durch Übergang hat, zurückzukaufen und Ausschüttungen, die beschlossen, aber über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgezahlt wurden, für verfallen zu erklären, wenn und vorausgesetzt dass:
- (a) über einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat oder keine Bestätigung des Anteilsbesitzes, der/das/die von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief, adressiert an den Anteilinhaber oder an die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Anteil hat, an seine Anschrift im Anteilsregister oder die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilinhaber oder der Person, die durch Übergang berechtigt ist, für den Versand von Schecks, Anteilszertifikaten oder Bestätigungen des Anteilsbesitzes angegeben wurde, gesandt wurde, eingelöst oder bestätigt wurde, und bei der Gesellschaft keine Mitteilung vom Anteilinhaber oder den durch Übergang berechtigten Personen eingegangen ist;
 - (b) nach Ablauf dieser genannten Frist von sechs Jahren die Gesellschaft durch Mitteilung per Post in einem frankierten, an den Anteilinhaber oder die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Teil hat, an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift oder die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilinhaber oder der durch Übergang berechtigten Person genannt wurde, oder durch Anzeige in einer überregionalen in Irland erscheinenden Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet erscheint, in dem die Adresse liegt, auf die in Artikel 37.01(a) Bezug genommen wird, ihre Absicht mitgeteilt hat, den betreffenden Anteil zurückzukaufen;
 - (c) während einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung oder der Zeitungsanzeige und vor Ausübung des Rückkaufsrechts die Gesellschaft keine Mitteilung des Anteilinhabers oder der durch Übergang berechtigten Person erhalten hat; und

- (d) wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, hat die Gesellschaft zuerst der entsprechenden Abteilung dieser Börse schriftlich ihre Absicht mitgeteilt, diesen Anteil zurückzukaufen, wenn sie dazu nach den Regeln dieser Wertpapierbörse verpflichtet ist.
- 37.2 Der Erlöse dieses Rückkaufs und die verfallenen Ausschüttungen gehören zu den Vermögenswerten des Teilfonds, im Zusammenhang mit dem diese Anteile ausgegeben wurden.
- 37.3 Gibt es im Fall der freiwilligen Abwicklung der Gesellschaft nicht ausschüttungsfähige oder zuordenbare Beträge oder Dividenden, deren Ausschüttung beschlossen aber nicht beansprucht wurde, sollten die Bestimmungen von Section 623 des Act gelten, und dementsprechend wird der Gesamtbetrag dieser nicht gezahlten Ausschüttungen und nicht ausschüttungsfähigen oder zuordenbaren Beträge vom Liquidator dem Abwicklungskonto der Gesellschaft (dem „Abwicklungskonto“) gutgeschrieben. Das Abwicklungskonto unterliegt der Kontrolle des High Court of Ireland und jeder Anspruch auf Gelder des Abwicklungskontos seitens eines Anteilinhabers ist durch den High Court gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 623 des Act geltend gemacht werden.
38. Änderung des Grundkapitals
- 38.1 Die Gesellschaft kann jeweils mit einfachem Mehrheitsbeschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenfassen, Anteile ganz oder teilweise unterteilen, so dass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind.
- 38.2 Alle neuen Anteile unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Übertragung, Übergang und anderweitig.
- 38.3 Zusätzlich zu allen anderen, der Gesellschaft speziell durch diese Satzung gewährten Rechte zur Reduzierung ihres Anteilskapitals, kann die Gesellschaft durch einen Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit auf beliebige, gesetzlich zulässige Art und Weise ihr Anteilskapital reduzieren, und kann insbesondere ungeachtet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Befugnis:
- (a) die Verbindlichkeit in Bezug auf beliebige ihrer Anteile hinsichtlich nicht voll eingezahltem Grundkapital löschen oder verringern; oder
 - (b) mit oder ohne Löschung oder Reduzierung der Verbindlichkeit in Bezug auf beliebige Anteile:
 - (i) voll eingezahltes Grundkapital, das verloren oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte gedeckt ist, annullieren; oder
 - (ii) voll eingezahltes Grundkapital, das über die tatsächlichen Anforderungen der Gesellschaft hinausgeht, zurückzahlen.
- 38.4 Die Gesellschaft kann ihr Grundkapital von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ändern (ohne es zu reduzieren), indem sie:
- (a) ihr gesamtes oder einen Teil ihres Grundkapitals konsolidiert und in Anteile von höheren Werten als denen der bestehenden Anteile aufteilt;
 - (b) ihre Anteile oder Teile davon in Anteile von geringerem als in ihrer Gründungsurkunde festgelegten Wert so unterteilt, dass bei der Unterteilung dennoch das Verhältnis zwischen dem eingezahlten Betrag und dem ggf. noch nicht eingezahlten Betrag bei jedem reduzierten Anteil dasselbe ist, wie es bei dem Anteil der Fall war, aus der dieser reduzierte Anteil abgeleitet wurde; oder
 - (c) alle Anteile annullieren, die am Datum des diesbezüglichen einfachen Mehrheitsbeschlusses weder gezeichnet, noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung waren, und den Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft um den Betrag der so annullierten Anteile kürzen.
- 38.5 Die mit einer Serie oder Klasse von Anteilen am Kapital der Gesellschaft verbundenen Rechte können (sofern nicht anderweitig durch die Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse und durch diese Satzung vorgesehen), egal ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, nur mit der schriftlichen Genehmigung der Inhaber von drei Viertel der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse oder mit der Genehmigung durch einen Beschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit der von den Anteilhabern dieser Serie oder Klasse, die an einer gesonderten Hauptversammlung

der Inhaber der Anteile der maßgeblichen Serie oder Klasse teilnehmen, abgegebenen Stimmen verabschiedet wird, geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten für jede dieser gesonderten Hauptversammlungen. Die erforderliche beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Versammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, besteht aus zwei Personen, die ausgegebene Anteile der betreffenden Serie oder Klasse halten, und auf einer vertagten Versammlung eine Person, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse hält oder dessen Stimmrechtsvertreter.

- 38.6 Die Rechte, die Inhabern von Anteilen jeder Serie oder Klasse gewährt werden, die mit Vorzugsrechten oder anderen Rechten verbunden ausgegeben werden, werden durch die Schaffung oder Ausgabe von weiteren Anteilen, die als gleichrangig mit diesen eingestuft werden, nicht geändert, es sei denn, die Bedingungen der Ausgabe der Anteile dieser Serie oder Klasse sehen dies ausdrücklich vor.
39. Geschäfte seitens der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank
- 39.1 Jede Person, die der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder ein Partner oder eine Konzerngesellschaft des Anlageverwalters, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle ist, kann:
- (a) vorbehaltlich Artikel 10 Besitzer von Anteilen werden und Anteile halten, veräußern oder anderweitig mit den Anteilen verfahren;
 - (b) mit Eigentum jeder Art auf eigene Rechnung handeln, ungeachtet der Tatsache, dass das Eigentum dieser Art zum Eigentum der Gesellschaft gehört; oder
 - (c) als Auftraggeber oder Vermittler beim Verkauf oder Kauf von Eigentum an die bzw. von der Gesellschaft handeln, ohne der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder anderen Personen gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Nutzen ablegen zu müssen, die aus oder im Zusammenhang mit einem derartigen Geschäft realisiert werden oder hergeleitet werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind und:
 - (i) eine bestätigte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Depotbank als unabhängig und kompetent genehmigte Person liegt vor;
 - (ii) dieses Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Rahmen der Vorschriften dieser Börse durchgeführt wurde; oder dass
 - (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, dieses Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wurde, von der sich die Depotbank überzeugt hat, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber sind, vorausgesetzt, dass die Zentralbank im Fall von Geschäften, an denen die Depotbank beteiligt ist, gebeten werden kann, dies dem Verwaltungsrat gegenüber, der sich entsprechend überzeugt hat, zu bestätigen.
40. Einschränkung von Satzungsänderungen
- 40.1 An der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft darf keine Änderung vorgenommen werden, die dazu führen würde, dass die Gesellschaft nicht mehr die Bedingungen der Vorschriften erfüllt. Ohne die vorherige Genehmigung von der Zentralbank sind keine Änderungen in der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft erlaubt.
41. Korrekturen
- 41.1 Für den Fall, dass die Gesellschaft im alleinigen Ermessen irgendwann bestimmt, dass eine falsche Anzahl Anteile an einen Anteilinhaber ausgegeben wurde, weil der am Zeichnungstag geltende Nettoinventarwert falsch war, trifft die Gesellschaft im alleinigen Ermessen bestimmte Maßnahmen, die für eine ausgewogene Behandlung dieses Anteilinhabers erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen kann die Rücknahme eines Teils des Bestandes dieses Anteilinhabers ohne zusätzliche Gegenleistung bzw. die Ausgabe neuer Anteile an diesen Anteilinhaber gehören, sodass die Anzahl der von diesem Anteilinhaber nach der Rücknahme bzw. Ausgabe gehaltenen Anteile der

Anzahl Anteile entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Zusätzlich für den Fall, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Rücknahme von Anteilen (auch im Zusammenhang mit einer kompletten Rücknahme von Anteilen durch einen Anteilinhaber) die Gesellschaft im alleinigen Ermessen beschließt, dass der an diesen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber ausgezahlte Betrag aus dieser Rücknahme wesentlich falsch war (auch weil der Nettoinventarwert, der zur Berechnung des Zeichnungspreises verwendet wurde, zu dem der Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber diese Anteile gekauft hatte, falsch war), zahlt die Gesellschaft diesem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber den zusätzlichen Betrag aus, auf den der Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber gemäß Feststellung der Gesellschaft Anspruch hatte, oder die Gesellschaft bestimmt im alleinigen Ermessen, die Rückzahlung eines zuviel an den Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber gezahlten Betrags zu fordern (und dieser Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber ist zur Rückzahlung verpflichtet), den dieser Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber gemäß Feststellung der Gesellschaft erhalten hat; in beiden Fällen ohne Zinsen.

- 41.2 Falls die Gesellschaft eine Zahlung in Bezug auf eine Steuerschuld leisten muss oder eine diesbezügliche Abgrenzung vornehmen muss (oder vorbehaltlich Einschränkungen nach geltendem Recht diese anderweitig beschließt), die einer Vorperiode zuzurechnen ist, für die zuvor noch keine Abgrenzung erfolgt ist, kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen, vorbehaltlich Einschränkungen nach geltendem Recht, bestimmen, dass es angemessen ist Maßnahmen im Bestreben zu ergreifen, die Last der Steuerschuld unter Anteilhabern und ehemaligen Anteilhabern der betreffenden Serie so aufzuteilen, dass die Schuld (oder ein Teil davon) von den Anteilhabern dieser Serie und ehemaligen Anteilhabern anteilig zu ihren jeweiligen Beteiligungen an der betreffenden Serie in der Periode getragen wird, in der die Schuld entstand oder der sie zuzurechnen ist oder auf eine andere Art und Weise, die von der Gesellschaft als gerecht und angemessen bestimmt wird. Zu diesen Maßnahmen können eine oder mehrere der im obigen Artikel 41.1 beschriebenen Maßnahmen gehören, einschließlich Korrekturen oder Neuausweisungen des Nettoinventarwertes, der zur Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen (für Vorperioden inbegriffen) verwendet wurde, die Rücknahme eines Teils der Anteile eines Anteilhabers oder die Ausgabe zusätzlicher Anteile an einen Anteilinhaber ohne zusätzliche Gegenleistung und das Bestreben nach Rückforderung von an Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber ausgeschütteten Beträgen.
42. Umwandlung in eine ICAV
 - 42.1 Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber und gemäß Teil 8 des ICAV Act bei der Zentralbank oder der zuständigen Behörde die Registrierung der Gesellschaft als ICAV im Wege der Unternehmensfortführung im Sinne des ICAV Act zu beantragen.

Namen, Adresse und Beschreibung der Zeichner

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Matsack Nominees Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Datum: 4 März 2013

Zeuge der obigen Unterschriften:

Deborah O'Kane
Gesellschaftssekretär
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2